Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Landschaftsplan Kreuztal

Band 1

mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes

(dazugehörende Erläuterungen siehe Band 2)

Rechtskräftig seit 10.07.2004

Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein, Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

1. Teil Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein 5

1. Aufbau des Landschaftsplans 6
2. Rechtsgrundlagen 6
3. Abkürzungen 7
4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung 9
5. Rechtliche Grundlagen 10
6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz 12
 - 6.1 Gesetzliche Grundlagen 12
 - 6.2 Grundsätzliche Auswirkungen 12
 - 6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustands 13
 - 6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung 13
 - 6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen 13
 - 6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen 14
 - 6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm 14
 - 6.2.6 Warburger Vereinbarung 15
 - 6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten 15
7. Planbestandteile 17
8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften 18
 - 8.1 Artenschutzrechtliche Verbote 18
 - 8.2 FFH-Schutzgebiete 19
 - 8.3 Biotopschutz nach § 62 LG 20
 - 8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG 22
 - 8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten 22

2. Teil Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung 23

1. Vorbemerkungen 24
 - 1.1 Begriffsbestimmungen 24
 - 1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten 24
 - 1.1.2 Regionale Obstsorten 25
 - 1.1.3 Schutzwürdige Böden 25
 - 1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen 26
 - 1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen 26
 - 1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen 26
 - 1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen 27
 - 1.2.4 Wanderschäferei 27
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG) 28
 - 2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG) 28
 - 2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen 28
 - 2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet „Grubengelände und Wälder bei Burgholdinghausen“ 37
 - 2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet „Oberes Breitenbachtal“ 42
 - 2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet „Elsbergsiepen“ 45
 - 2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet „Loher Tal“ 47
 - 2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet „Erzebachtal“ 50
 - 2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet „Berghäuser Bachtal“ 52
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Kreuztal (§ 21 LG) 54
 - 2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG) 59
 - 2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen 59
 - 2.3.2 Einzelfestsetzungen 61
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG) 63
 - 2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen 63
 - 2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen 68

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile ... 70
2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen und sonstige Baum- und Gehölzbestände ... 70
2.4.3.2 Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden ... 73
2.4.3.3 Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen ... 73
2.4.3.4 Kategorie II d - Stillgewässer ... 76
2.4.3.5 Kategorie II e - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen ... 77
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) ... 81
3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung ... 81
3.2 Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege ... 81

3. Teil Behördenverbindliche Festsetzungen ... 85

1. Entwicklungsziele (§ 18 LG) ... 86
1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung ... 86
1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung ... 86
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche) ... 87
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes) ... 87
1.3 Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung ... 87
1.4 Entwicklungsziel 4 – Ausbau ... 87
1.5 Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz ... 87
1.6 Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung ... 87
1.7 Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung ... 87
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ... 89
2.1 Allgemeine Regelungen ... 89
2.1.1 Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre ... 89
2.1.2 Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen ... 89
2.2 Anpflanzungen ... 89
2.3 Beseitigung von Fehlbestockungen ... 91
2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen ... 91
2.3.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland ... 91
2.3.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände ... 92
2.4 Maßnahmen an Fischteichen ... 93
2.5 Sonstige Maßnahmen ... 94

4. Teil Anhang ... 97

1. Ergänzende Informationen ... 98
1.1 Ablauf des Verfahrens ... 98
1.2 Lagebezeichnungen in Text und Karten ... 98
2. Nachrichtliche Darstellungen ... 99
2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG ... 99
2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG ... 99
2.3 Verzeichnis der FFH-Gebiete ... 103
3. Außer Kraft tretende Vorschriften ... 103
3.1 Naturschutzgebiete ... 103
3.2 Landschaftsschutzgebiete ... 103
3.3 Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile ... 104
4. Bestätigungen der Verfahrensschritte ... 104
5. Statistische Zusammenfassung ... 106

1. Teil Allgemeine Ausführungen für alle Landschafts-pläne des Kreises Siegen-Wittgenstein

Aufbau des Landschaftsplans

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Rechtliche Grundlagen

Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

Planbestandteile

Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

1. Aufbau des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus einem Textteil sowie aus 3 Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Karte „Gesetzlich geschützte Flächen").

Die Abschnitte des Textteiles sind mit unterschiedlichen Schrifttypen gekennzeichnet, die folgende Bedeutung haben:

Normalschrift: Textliche Darstellungen im 1. Teil „Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein" und 4. Teil „Anhang" mit allgemeinen Darstellungen, Erklärungen und Hinweisen sowie mit Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen dieses Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung" und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen", die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Teilweise umfangreiche Erläuterungen zu vielen Regelungen des Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung" und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen", um deren Sinn zu verdeutlichen. Diese Erläuterungen haben keinen unmittelbaren Regelungscharakter, sondern sollen die Inhalte der vor- oder nachstehenden Regelungen erklären.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

Der Landschaftsplan wird in folgenden zwei Versionen herausgegeben:

- Version in 2 Bänden: Band 1 mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes und Band 2 mit den dazugehörenden Erläuterungen
- Version in einem Band: Kombinierte Darstellung von Festsetzungen und Erläuterungen

2. Rechtsgrundlagen

BArtSchV Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)

BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I. S. 2331)

BJG Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 168 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1218) zuletzt geändert durch Art. 167 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)

DVO-LG Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)

EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)m zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997, S. 42)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2863)
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S 160)
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864)
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S 348, ber. S. 737 / SGV. NRW. 793)
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 4 des Haushaltsgesetzes 2002 und des Haushaltssicherungsgesetzes vom 19.12.2001 (GV. NRW. S 876)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
NDVO-A	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein (NDVO-A) vom 17.02.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.03.1988), zuletzt geändert durch die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Oberes Langenbachtal“ und „Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26.11.2003 (Abl. Reg. Abg. Nr. 49 vom 06.12.2003)
NDVO-I	Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (NDVO-I) vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.07.2003
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vom 22.12.2003.
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)

3. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung
B	Brachfläche mit Bewirtschaftung bzw. Pflege

FFH Flora-Fauna-Habitat

GEP Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

GVE Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung

Umrechnungsschlüssel:

Rind von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
Rind von 6 Monaten – 2 Jahren	0,6 GVE
Mastkalb	0,4 GVE
Kalb (außer Mastkalb) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3 GVE
Pferd von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Pferd unter 6 Monaten	0,5 GVE
Mutterschaf	0,15 GVE
Schaf (außer Mutterschaf) von mehr als 1 Jahr	0,1 GVE
Ziege	0,15 GVE

GLB Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil

KLP Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

LEP Landesentwicklungsplan

LÖBF Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen

LSG Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmal

nE Brachfläche mit natürlicher Entwicklung

NSG Naturschutzgebiet

RL Einstufung der Gefährdung von Tier- bzw. Pflanzenarten in der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 17, 1999

Die weiteren Angaben bedeuten:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- D Daten nicht ausreichend
- N aufgrund von Naturschutzmaßnahmen gegenüber 1986 gleich oder geringer gefährdet oder nicht gefährdet
- R arealbedingt selten
- V zurückgehend
- W gefährdete wandernde Tierart
- * nicht gefährdet

Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Süderbergland wieder.

RLP Einstufung der Gefährdung von Pflanzengesellschaften in der „Roten Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 5, 1995

Die weiteren Angaben bedeuten:

- 0 erloschen bzw. vernichtet
- 1 von dem Erlöschen bzw. von der Vernichtung bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- N von Naturschutzmaßnahmen abhängig
- R von Natur aus selten
- * derzeit nicht gefährdet

Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Sauer- und Siegerland wieder.

W Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung

§ Tier- bzw. Pflanzenart ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt

4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist

Als das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Landschaftsplan als Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein durch den Kreistag erlassen. Die Landschaftsplanung ist eine landesrechtlich geregelte Pflichtaufgabe der Kreise.

Im Kreis Siegen-Wittgenstein werden die Landschaftspläne für jeweils eine Stadt oder Gemeinde erstellt. Bisher sind Landschaftspläne für die Stadt Netphen und die Stadt Bad Laasphe in Kraft getreten.

Dieser Landschaftsplan basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (alle im Maßstab 1 : 10.000) sowie dem Textteil mit den textlichen Darstellungen und den Festsetzungen sowie ergänzenden Erläuterungen.

Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
2. besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele (Ziffer 3. Teil 1, siehe Seite 86) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d. h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Ziffer 2. Teil 2, siehe Seite 28), Zweckbestimmungen für Brachflächen (Ziffer 2. Teil 3, siehe Seite 81) und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Erläuterungen siehe Band 2 Teil 2 Ziffer 1.2.5, siehe Seite 4) haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote, die für jeden Bürger verbindlich sind. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt der Unteren Forstbehörde, dem Staatlichen Forstamt Hilchenbach.

Das allein reicht aber oftmals nicht aus. Um bestimmte Biotope nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurückzugewinnen, müssen auch Optimierungsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu dienen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ziffer 3. Teil 2, siehe Seite 89), die keine direkten Rechtswirkungen erzeugen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie vom Kreis Siegen-Wittgenstein selbst auszuführen und werden erst nach einer konkreten Planung und einer weiteren Kontaktaufnahme mit den Betroffenen umgesetzt, vorwiegend durch vertragliche Regelungen. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt.

Die bei der Umsetzung des Landschaftsplans entstehenden Kosten werden zu 80 % vom Land finanziert.

Die Darstellungen in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ des Landschaftsplans für FFH-Schutzgebiete (siehe Ziffer 8.2, Seite 19), Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG (siehe Ziffer 8.3, Seite 20) und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG (siehe Ziffer 8.4, Seite 22) erfolgen nur nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen. Der Landschaftsplan hat insoweit keine eigenständigen Regelungen zum Inhalt, sondern stellt diese Flächen nur nachrichtlich dar.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind die §§ 18 - 26 LG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LG geregelt.

§ 16 Abs. 2 LG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Dieser gesetzliche Grundsatz der flächendeckenden Landschaftsplanung, der seit 1975 gilt, verpflichtet auch den Kreis Siegen-Wittgenstein, für alle Städte und Gemeinden Landschaftspläne aufzustellen.

Verpflichtung zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten

Nach § 48 c LG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind alle gemeldeten FFH-Gebiete bis zum 06.06.2004 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären. Aufgrund der zu schützenden Lebensgemeinschaften bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus Ziffer 8.2 (siehe Seite 19).

Planungsvorgaben für die Landschaftspläne

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Landschaftspläne ist der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Entscheidung nicht frei, sondern hat vielfältige Vorgaben zu beachten, deren Einhaltung von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Genehmigung des Landschaftsplans überwacht wird. Neben den gesetzlichen Regelungen (siehe Ziffer 5, Seite 10) sind folgende Planungsvorgaben zu beachten:

- Planungsvorgaben durch den Landes- und den Gebietsentwicklungsplan

 Die Darstellungen des Landesentwicklungsplans und des Gebietsentwicklungsplans als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der GEP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft und für die Erholung. Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des KreisGebiets außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

- Planungsvorgaben durch die Bauleitplanung

 Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

 Nicht berücksichtigungsfähig sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorliegende Planungskonzepte von Gemeinden, die noch keinen Eingang in die konkrete Bauleitplanung gefunden haben. An rechtskräftig werdende neue Darstellungen des Flächennutzungsplans kann der Landschaftsplan durch ein Änderungsverfahren angepasst werden.

- Planungsvorgaben durch den Fachbeitrag nach § 15 a Abs. 2 LG

 Derzeit erarbeitet die LÖBF zur Vorbereitung auf die in einigen Jahren zu erwartende Änderung des GEP den in § 15 a Abs. 2 LG vorgeschriebenen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. Die in diesem Fachbeitrag enthaltenen Darstellungen für schutzwürdige Bereiche werden nach einer Abwägung in den GEP einfließen.

 Da derzeit noch kein vollständig fertig gestellter Fachbeitrag vorliegt und der GEP nicht geändert ist, hat dieser Fachbeitrag noch keinen Einfluss auf diesen Landschaftsplan. Bisher liegt lediglich der Teil „Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein – Olpe“, Stand 01/2002, vor. Dieser wurde bei der Erarbeitung dieses Landschaftsplans bereits berücksichtigt. Für die Zukunft wäre der Fachbeitrag auch im Übrigen als Vorgabe zu beachten.

- o Planungsvorgaben durch europäische FFH-Gebiete

 Für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind nach der FFH-Richtlinie entsprechende Gebiete zu ermitteln. Nach der Festlegung der Gebiete sind diese durch Schutzausweisungen (NSG, LSG, ND, LB) zu sichern und die hierzu notwendigen Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen. Ge- und Verbote können unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen oder durch bereits bestehende Vorschriften ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (siehe Ziffer 8.2, Seite 19).

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Festsetzungen näher beschrieben sind, kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten Ausnahmen erteilen. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde nach § 11 Abs. 2 LG möglich, wobei der Beirat jedoch nur eine beratende Funktion erfüllt.

Befreiungen

Unter den Voraussetzungen von § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen von den Festsetzungen im Landschaftsplan erteilen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreisausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Kreisausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von Forstlichen Festsetzungen ist nach § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Verbandsbeteiligung

Nach § 12 Abs. 5 LG ist einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband bei Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmalen sowie Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Besorgnis besteht, dass von der Entscheidung eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder -objektes ausgehen kann. Ein zu beteiligender Verband kann nach § 12 a Abs. 2 LG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Entscheidung ist dem Verband, der eine Stellungnahme abgegeben hat, bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Verband gemäß § 12 b LG Rechtsbehelfe einlegen.

Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 29 Abs. 3 und 4 LG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil 1.7, Seite 87) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB im Rahmen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

§ 30 Abs. 1 LG bestimmt, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c oder 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder von § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung

nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 30 Abs. 2 LG sind Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Nach § 30 Abs. 3 LG sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

> „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
>
> (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
>
> (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen."

Diese allgemeine Regelung wird durch § 7 LG für landschaftsrechtliche Maßnahmen wie folgt konkretisiert:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die o. a. Festsetzungen des Landschaftsplans

- bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
- Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

6.2 Grundsätzliche Auswirkungen

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des

Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung - von Ausnahmen abgesehen - auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 15) abgeschlossen werden.

Da der Landschaftsplan, von Ausnahmen abgesehen, keine unmittelbar geltenden Regelungen mehr enthält, die eine Bewirtschaftungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Folge hätten, bestehen insoweit keine Ansprüche auf Entschädigungen im Sinne von § 7 LG.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausführungen:

6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustands

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplans

- der bisherige Zustand festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des so genannten „Status quo“), oder ob
- der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstücks vorsieht.

Im ersten Fall ist keine Entschädigung zu zahlen, da die Regelungen des Landschaftsplans weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 GG haben noch die Voraussetzungen von § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Die sich in diesen Fällen ergebenden Beschränkungen nehmen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten lediglich die Möglichkeit, zukünftig denkbare Veränderungen vorzunehmen. Diese Festsetzungen sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nicht zu entschädigen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft - das sind Naturschutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschneidet.

6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung

Das LG unterscheidet hinsichtlich der Auswirkungen zwischen folgenden Arten von Regelungen des Landschaftsplans:

- Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen gelten sofort nach der Bekanntmachung des genehmigten Landschaftsplans für jedermann unmittelbar. Hierüber enthält der Landschaftsplan in den ent-schädigungsrelevanten Fällen entsprechende Regelungen über zu gewährende Entschädigungen.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen dagegen eines weiteren Umsetzungsaktes nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans, in der Regel durch vertragliche Regelungen.

Da nach § 7 Abs. 4 LG der Ausgleich in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen ist, bedeutet dies, dass der Landschaftsplan hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine konkrete Entschädigungsregelung enthält, sondern diese erst mit der Umsetzung jeder einzelnen Festsetzung entschieden wird.

6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen

Nach § 7 Abs. 3 LG ist eine Entschädigungszahlung insoweit ausgeschlossen, als eine Beeinträchtigung durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Als derartige anderweitige Maßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Ankauf des Grundstücks durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, das Land NRW oder die NRW-Stiftung, Tausch gegen ein Ersatzgrundstück oder Abgabe der Fläche gegen Entschädigungszahlungen aufgrund bodenordnender Maßnahmen des Amtes für Agrarordnung
- Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (siehe Ziffer 6.2.4, Seite 14)
- Möglichkeit der Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Vereinbarung eines Bewirtschaftungsentgeltes, durch das

die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwendungen und die Ertragseinbußen für alle aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen ausgeglichen werden können

- Teilnahme an forstlichen und wasserwirtschaftlichen Förderprogrammen
- Anerkennung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 und 5 LG für andere Eingriffe in Natur und Landschaft
- Genehmigung von im Einzelnen vorgesehenen Ausnahmen oder Befreiungen

6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung folgende Zuwendungen, wenn sich ihre Flächen innerhalb der nachfolgend genannten Schutzgebiete befinden. Die Ausgleichszahlungen betragen je ha und Jahr

- in Naturschutzgebieten und in Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG bis zu 123 €
- in FFH- oder Vogelschutzgebieten, soweit diese sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, bis zu 61 €
- in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, bis zu 46 €

6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Allgemein können Verträge mit folgenden Bewirtschaftungsvarianten zur extensiven Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden:

- Jährliche Beweidung mit eingeschränktem Viehbesatz (z.B. maximal 2 Stück Großvieh pro ha), jährliche Zuwendung: 332 €/ha bei eingeschränkter Düngung, 383 €/ha bei Verzicht auf jegliche Düngung
- Jährliche maschinelle Mahd, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 15.06. und 01.09., jährliche Zuwendung je nach Biotoptyp und Mahdzeitpunkt: 409 - 511 €/ha
- Jährliche Mahd von Hand bzw. mit handgeführten Geräten, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 01.07. und 01.09., jährliche Zuwendung: bis zu 817 €/ha
- Erfolgt eine Mahd nicht jährlich, sondern in 2 - 5-jährigem Rhythmus, werden i.d.R. folgende jährliche Zuwendungen ausgezahlt:

	maschinelle Mahd	Handmahd
2-jähriger Rhythmus	153 €/ha	408 €/ha
3-jähriger Rhythmus	102 €/ha	272 €/ha
4-jähriger Rhythmus	77 €/ha	204 €/ha
5-jähriger Rhythmus	61 €/ha	163 €/ha

- Eine aus Naturschutzgründen erforderliche zusätzliche Entbuschung, z.B. auf ehemaligen Grünlandbrachen, kann gegen besonderes Entgelt gefördert werden.
- Für aus Naturschutzgründen notwendige Weidezäune wird eine Zuwendung von 5 € pro Meter Zaun, verteilt auf 5 Jahre, gewährt.
- Für die Neupflanzung bzw. die Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände mit Pflege- und Verjüngungsschnitt vorhandener Obstbäume beträgt die jährliche Zuwendung

 - bei Beweidung mit max. 2 GVE/ ha: 716 - 818 €/ha
 - bei Mahd ab 01.07.: 818 - 971 €/ha

 jedoch max. 63,90 € pro Obstbaum innerhalb von 5 Jahren

- Extensive Bewirtschaftung von Ackerrändern, jährliche Zuwendung: 357 - 511 € /ha

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Rothaargebirge, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 0 27 53 / 59 83 30, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei den Verträgen ist in Abhängigkeit vom Biotoptyp entweder eine eingeschränkte Düngung (betriebseigener Festmist bis 7 t/ha oder PK-Düngung) oder gar keine Düngung erlaubt. Ein Verzicht auf Düngung schlägt sich immer in höheren Entgelten nieder. Bei Mahd und Entbuschung ist sämtliches Mahd- und Schnittgut von der Fläche zu entfernen. Weitere Vertragsauflagen können bei der Biologischen Station Rothaargebirge oder beim Kreis Siegen-Wittgenstein erfragt werden.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausgezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.2.6 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat. Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende ausgleichsfähige Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten

Soweit in **Naturschutzgebieten** Festsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Form getroffen werden, dass dem Grundstückseigentümer keine der vorhandenen rechtlich zu-lässigen privaten Verwendungsmöglichkeiten mehr verbleibt (z.B. völlige Aufgabe der Nutzung), wird eine Entschädigung gezahlt (§ 7 Abs. 3 LG). Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen Festsetzung (siehe Ziffer 6.2.2, Seite 13).

Festsetzungen, die rechtmäßige Nutzungen einschränken, erschweren oder zu deren Aufgabe führen, und durch die rechtmäßige Aufwendungen wertlos werden (§ 7 Abs. 3 LG), führen zu Entschädigungszahlungen.

Hinsichtlich der Extensivierung von Grünlandflächen kann die Beeinträchtigung jedoch durch anderweitige Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 3 letzte Alternative LG ausgeglichen werden, und zwar durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm und den dadurch gewährten Bewirtschaftungsentgelten. Darüber hinaus sind in der Regel keine gesonderten Entschädigungszahlungen mehr erforderlich.

Für den Bereich des Waldes wird auf die mögliche Zuschussgewährung nach der Warburger Vereinbarung hingewiesen (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 15).

Das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung führt zu keiner unzumutbaren Einschränkung oder Erschwernis und auch nicht zu einer Aufgabe der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch durch andere Formen der Bewirtschaftung (z.B. durch Nutzung einzelner Bäume, verbunden mit einer gezielten Förderung der Naturverjüngung), die kostenintensive Bestandsneubildungen vermeiden, kann die Waldentwicklung forstfachlich zweckmäßig gesteuert und zugleich ein ökologisch wertvollerer Waldbestand erreicht werden. Da bei einer derartigen Wirtschaftsweise sich die Kosten für Wiederaufforstung sowie Schutz und Pflege der Kulturen deutlich reduzieren, ergeben sich - wenn überhaupt - zumindest keine unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen. § 7 Abs. 3 LG sieht daher hierfür keine finanzielle Entschädigung vor.

Da das Nachstellen auf und das Erlegen von Wild durch die Verbote nicht eingeschränkt wird, ist mit den Verboten keine Aufgabe des Jagdrechtes verbunden. Die die jagdlichen Einrichtungen betreffenden Verbote führen auch nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung oder Erschwerung der Jagd, da eine Nut-

zung der vorhandenen und bisher ausreichenden Einrichtungen auch weiterhin zulässig ist. Daneben besteht auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit, durch Ausnahmen oder Befreiungen weitere jagdliche Einrichtungen zuzulassen. Die Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 LG für die Leistung von Entschädigungszahlungen liegen im jagdlichen Bereich somit nicht vor.

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für die Fischerei.

Andere Verbote, die eine Sicherung natürlich entstandener oder seit längerer Zeit ungenutzter Teile eines Naturschutzgebiets beinhalten (z.B. Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes, Felsen, Felswände und andere geologische Aufschlüsse, Quellen und Quellbereiche, Stollen), haben naturgemäß keine Einschränkungen bisher ausgeübter Nutzungen zur Folge, sodass nach § 7 Abs. 3 LG keine finanzielle Entschädigung zu leisten ist.

Daneben enthält der Landschaftsplan vor allem in Naturschutzgebieten, aber auch bei anderen Festsetzungskategorien, weitere, die allgemeine Freizeitnutzung betreffende Verbote, die zwar auch für den Grundstückseigentümer gelten, sich in erster Linie aber an die Allgemeinheit richten. Beispielsweise wird der Gemeingebrauch an Teilen von Natur und Landschaft, der schon durch andere gesetzliche Regelungen für Freizeitnutzungen beschränkt wird, im Hinblick auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete ergänzend normiert (z.B. Betretungs- und Radfahrverbot außerhalb der Wege, Verbot des Badens, des Zeltens, des Lagerns). Soweit sich derartige Verbote an die Allgemeinheit richten, kann keine eigentumsrechtliche Position beeinträchtigt werden, sodass grundsätzlich keine Entschädigungen oder sonstigen Ausgleichszahlungen in Betracht kommen. Soweit diese Verbote auch für den Grundstückseigentümer gelten, handelt es sich in der Regel um Konkretisierungen der Sozialbindung des Eigentums, die zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete zulässig sind. Da sich diese Verbote nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen beziehen und auch andere genehmigte Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben, scheiden insoweit Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 LG aus.

In dem festgesetzten **Landschaftsschutzgebiet** bleibt die vorhandene Form der Grundstücksnutzung sowie die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig. Regelungen zu Art und Umfang der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsweise sind nicht vorgesehen. In einigen Teilen des Landschaftsschutzgebiets besteht ein Umbruchverbot für vorhandenes Grünland. Lediglich künftige Nutzungsänderungen und -erweiterungen, die weitgehend bereits fachgesetzlichen Regelungen unterliegen (z.B. Erstaufforstungen, Bauvorhaben etc.), werden untersagt. Entschädigungszahlungen sind für die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

Bei den festgesetzten **Naturdenkmalen** handelt es sich in der Regel um Bäume und Baumgruppen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen. Die Schutzausweisung führt daher nicht zu den nach § 7 Abs. 3 LG normierten Beschränkungen und Erschwernissen, sodass auch hier keine Entschädigungen zu leisten sind.

Als **Geschützte Landschaftsbestandteile** sind Bachläufe und deren Uferbereiche ebenso ausgewiesen wie Flächen, die einen besonderen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen aufweisen. Da hier nur die auf den Flächen seit vielen Jahren vorhandenen und wirtschaftlich nicht genutzten Bestandteile der Landschaft dem Schutz unterliegen, wird die ausgeübte Nutzung oder Wirtschaftsweise nicht eingeschränkt, sodass nicht von den Beschränkungen und Erschwernissen im Sinne von § 7 Abs. 3 LG auszugehen ist. Diesbezügliche Entschädigungen sind somit nicht zu leisten. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit wegfallenden Nutzung in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Zweckbestimmungen für **Brachflächen** betreffen Grundstücke, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt wurden. Bei diesen Flächen ist grundsätzlich nicht von Beschränkungen oder Erschwernissen auszugehen, da bisher keine wirtschaftliche Nutzung erfolgte. Diese Festsetzung zieht somit nach § 40 Abs. 3 Satz 5 LG keine Entschädigungsverpflichtung aufgrund von § 7 Abs. 3 LG nach sich.

Wird eine Bewirtschaftung oder Pflege der Brachflächen festgesetzt, richtet sich diese Verpflichtung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, sodass dadurch ebenfalls keine Belastung der Eigentümer entsteht. Sollte der Eigentümer die Pflege der Brachflächen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung selbst übernehmen, ist der Abschluss eines Vertrages nach dem Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) mit entsprechenden Zahlungen möglich.

Die **Forstlichen Festsetzungen** schreiben für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vor oder untersagen eine bestimmte Form der Endnutzung. Hierzu gehören z.B. der Ausschluss von Nadelholz, der Umbau von Nadelholz- in Laubholzbestockung oder das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung. Da hierfür forstliche Fördermittel gewährt werden, wird in der Regel ein evtl. Vermögensnacht-

eil ausgeglichen, sodass voraussichtlich keine zusätzliche Ausgleichszahlung erforderlich wird. Die konkrete Entscheidung über eine evtl. doch zu zahlende Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen forstlichen Festsetzung (siehe Ziffer 6.2.2, Seite 13).

Der Landschaftsplan setzt außerdem **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Erreichung des Schutzzwecks für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt nach § 36 Abs. 1 LG grundsätzlich dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll möglichst vertraglich geregelt werden. Sind Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer der Flächen, obliegt ihnen nach § 37 LG die Durchführung dieser Maßnahmen. Dem Verursacher oder Eigentümer kann die Beseitigung von Landschaftsschäden im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden. Anpflanzungen oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sollen dem Grundstückseigentümer oder Besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand gering oder die Durchführung zumutbar ist. Von der Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes durchzuführen, kann sich der Grundstückseigentümer befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis Siegen-Wittgenstein in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet (§§ 38 - 40 LG).

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird grundsätzlich auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wird dann auch über notwendige Entschädigungen entschieden (siehe Ziffer 6.2.2, Seite 13).

7. Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LG aus der Entwicklungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000), der Festsetzungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den darin enthaltenen Erläuterungen. Nach § 6 Abs. 5 DVO-LG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Außerdem stellt der Landschaftsplan die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG und die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG in der Karte „Gesetzliche geschützte Flächen“ (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) nachrichtlich dar. Außerdem werden in dieser Karte die FFH-Gebiete dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG), die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grund-stücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von A-Dorf). Diese Angabe wird immer durch einen Hinweis auf das Planquadrat der Festsetzungskarte ergänzt, in welchem die Festsetzung in der Karte dargestellt ist (z.B. C4). Sind mehrere Bezeichnungen angegeben (z.B. C4, C5, D5), liegt die Festsetzung in mehreren Planquadraten.

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1 : 10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

8.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 61 Abs. 1 LG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht,
4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 61 Abs. 2 LG ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.

Nach § 61 Abs. 3 LG dürfen gebietsfremde Tiere und Pflanzen wild lebender und nicht wild lebender Arten nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 42 Abs. 2 BNatSchG ist es ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b und c
 a) zu verkaufen oder zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern,
 b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden

 (Vermarktungsverbote).

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nach § 42 Abs. 3 BNatSchG auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 BNatSchG bestimmt sind.

Die Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten ergeben sich aufgrund von § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV aus der der BArtSchV als Anlage 1 beigefügten Liste.

Bei den Tier- und Pflanzenarten, die in diesem Landschaftsplan aufgeführt sind, ist durch die Kennzeichnung der Art mit dem Zeichen „§“ jeweils angegeben, dass die BArtSchV diese Arten als besonders geschützt einstuft und somit hierfür weitergehende Verbote gelten.

8.2 FFH-Schutzgebiete

Das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ soll eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse umfassen und somit allen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse einen ausreichenden Schutz bieten, um ihren Fortbestand langfristig zu sichern. Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so muss es als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen werden. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen gemäß der FFH-Richtlinie nicht dazu führen, dass die erforderlichen Schutzgebiete nicht gemeldet werden.

Grundlage der FFH-Richtlinie ist das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander verbunden werden. So ist in den Gebieten menschliche Nutzung in der Regel nicht untersagt. Bestehende Nutzungen können unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes fortgeführt werden. Solange sich also die Intensität der Nutzung nicht ändert und der Schutzzweck des betreffenden Gebiets nicht infrage gestellt wird, bleiben die Nutzungen von der Richtlinie unberührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplangebiets vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung an die EU gemeldeten FFH-Gebiete sind unter Ziffer 4. Teil 2.3 (siehe Seite 103) aufgeführt.

Bei den einzelnen Naturschutzgebieten wird in den Angaben zum Schutzzweck jeweils dargestellt, welche FFH-Lebensraumtypen von der Schutzausweisung betroffen sind. Dabei bedeutet die angegebene Bezeichnung FFH-Lebensraum Folgendes:

„Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.“

Folgende FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- Unterwasservegetation in Fließgewässern FFH-Code-Ziffer 3260
- Europäische trockene Heiden FFH-Code-Ziffer 4030
- Schwermetallrasen FFH-Code-Ziffer 6130
- Borstgrasrasen FFH-Code-Ziffer 6230
- Pfeifengraswiesen FFH-Code-Ziffer 6410
- Feuchte Hochstaudenfluren FFH-Code-Ziffer 6430
- Magere Flachland-Mähwiesen FFH-Code-Ziffer 6510
- Berg-Mähwiesen FFH-Code-Ziffer 6520
- Übergangs- und Schwingrasenmoore FFH-Code-Ziffer 7140
- Kalkreiche Niedermoore FFH-Code-Ziffer 7230
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation FFH-Code-Ziffer 8220
- Pionierrasen auf Felsenkuppen FFH-Code-Ziffer 8230
- Hainsimsen-Buchenwald FFH-Code-Ziffer 9110
- Schlucht- und Hangmischwälder FFH-Code-Ziffer 9180
- Moorwälder FFH-Code-Ziffer 91D0
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern FFH-Code-Ziffer 91E0

Die angegebene Bezeichnung PRIORITÄRER FFH-LEBENSRAUM bedeutet Folgendes:

„Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vom Verschwinden bedroht sind. Die Erhaltung der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen ist besonders zu verfolgen.“

Folgende prioritäre FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden FFH-Code-Ziffer 6230
- Schlucht- und Hangmischwälder FFH-Code-Ziffer 9180
- Moorwälder FFH-Code-Ziffer 91D0
- Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Esche) FFH-Code-Ziffer 91E0

Regelungen für die Schutzgebiete

Die gemeldeten FFH-Schutzgebiete sind nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Hierzu bedarf es einer Schutzausweisung gem. §§ 20 – 23 LG durch den Landschafts-plan. Die von der EU gesetzte Frist endet am 05.06.2004.

Es besteht jedoch schon nach der Bekanntmachung der gemeldeten Gebiete im Bundesanzeiger ein vorläufiger Schutz. Nach § 48 c Abs. 4 LG sind alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen oder Arten) führen können.

Auch noch nicht im Bundesanzeiger bekannt gemachte, aber nach fachlichen Kriterien ausgewählte Gebiete gelten als potenzielle FFH-Gebiete. Auch hierfür gilt das Verschlechterungsverbot und die Pflicht zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen bei geplanten Maßnahmen.

8.3 Biotopschutz nach § 62 LG

Nach § 62 Abs. 1 LG sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche oder naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 62 Abs. 2 LG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und nur mit einer Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. der Zahlung eines Ersatzgeldes zugelassen werden.

Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen. Der gesetzliche Verbotstatbestand ist jedoch bei folgenden Vorhaben in der Regel erfüllt:

- Bodenveränderungen durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Umbruch oder in anderer Weise sowie Lagerung (einschließlich Zwischenlagerung) von Stoffen aller Art
- Versiegelungen
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen außerhalb der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung
- Verändern, Anlegen oder Zerstören von Gewässern und Erstellen von Uferbefestigungen, Verbau von Quellen
- Änderungen der Grundwasserverhältnisse durch Entwässerungen, Aufstauungen, Drainierungen etc.
- Neueinsaaten landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Abflämmen von Grundstücken
- Mahd von Grünlandflächen vor dem 01.07. eines Jahres
- Intensive Beweidung von Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha vor dem 16.07. eines Jahres
- Mahd von Groß- und Kleinseggenriedern vor dem 16.09. eines Jahres
- Beweidung von Groß- und Kleinseggenriedern
- Durch einen gegenüber der langjährigen Praxis zusätzlichen Nährstoffeintrag, z.B. in Form einer Düngung der Flächen oder durch Zufütterung von Weidetieren

- Veränderung von Waldflächen durch Verwendung von im Naturraum Siegerland nicht dem natürlichen Arteninventar des Biotops entsprechenden Gehölzen
- Forstliche Nutzung von Waldflächen, die über eine einzelstamm- oder truppweise Entnahme von Bäumen hinausgeht

Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotope und das Verfahren zu deren Bekanntmachung können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG (siehe Ziffer 4. Teil 2.2, Seite 99) entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt. Die Aufstellung ist allerdings aus folgenden Gründen nicht abschließend:

- Bei der Kartierung wurden nicht alle Biotoptypen systematisch erfasst (z.B. wurden Quellen und Quellbereiche nur in Einzelfällen aufgenommen).
- Es ist nicht auszuschließen, dass die Kartierung nicht vollständig ist und weitere Biotope die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise ist es möglich, dass zu der Jahreszeit, zu der die Kartierung im jeweiligen Bereich durchgeführt wurde, die Biotopeigenschaft nicht erkannt werden konnte, tatsächlich aber vorliegt.
- Es ist möglich und im Laufe der Zeit sogar zunehmend wahrscheinlich, dass sich Biotope aufgrund einer eigendynamischen Entwicklung der Fläche, einer Veränderung der Nutzungsart oder -intensität oder einer Nutzungsaufgabe so verändern, dass die Beurteilung der Biotopeigenschaft zu einem anderen Ergebnis kommt als im Jahre 2001. Dadurch können weitere Flächen den Status von Biotopen nach § 62 LG erhalten oder kartierte Biotope können die Schutzeigenschaft verlieren.

Den jeweils aktuellen Stand der Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG einschließlich aller eingetretenen Veränderungen kann dem Verzeichnis nach § 48 Abs. 1 LG entnommen werden, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Verbote von § 62 Abs. 1 LG gelten - unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan - für alle tatsächlich vorhandenen Biotope, die die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 LG erfüllen.

Soweit in Einzelfällen zu klären ist, ob weitere Flächen dem Schutz von § 62 LG unterliegen, wird die Untere Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit der LÖBF das erforderliche Feststellungsverfahren durchführen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 62 Abs. 1 LG Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotope führen oder führen können.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsweisen eingehalten werden:

Biotoptypen	**Nutzung**	**Düngung**
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwingel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08.	Keine
Wacholderheiden **Trockene Heiden** **Borstgrasrasen** **Silikatmagerrasen**	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine

Bei einer Mahd ist das Mähgut zu entfernen. Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen sind nur nach Absprache mit der ULB möglich.

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 LG bedarf es nicht.

Nach § 47 Abs. 2 LG dürfen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 4. Teil 2.1, Seite 99) entnommen werden. Diese Aufstellung ist allerdings nicht abschließend. Die Verbote von § 47 Abs. 2 LG gelten darüber hinaus auch bei anderen, bisher nicht aufgeführten Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Nach § 64 LG ist es verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt.
2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.
3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 12 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotsbestimmungen von § 64 LG zuwiderhandelt.

2. Teil Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)

Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

1. Vorbemerkungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	**Acer pseudoplatanus**
Bergulme	**Ulmus glabra**
Brombeere	**Rubus fruticosus agg.**
Bruchweide	**Salix fragilis**
Buche	**Fagus sylvatica**
Efeu	**Hedera helix**
Esche	**Fraxinus excelsior**
Faulbaum	**Frangula alnus**
*** Filzrose**	**Rosa tomentosa**
Grauweide	**Salix cinerea**
Hainbuche	**Carpinus betulus**
Hängebirke	**Betula pendula**
Hasel	**Corylus avellana**
Heckenrose	**Rosa corymbifera**
Himbeere	**Rubus idaeus**
Holunder, Roter	**Sambucus racemosa**
Holunder, Schwarzer	**Sambucus nigra**
Holzapfel	**Malus sylvestris**
Hundsrose	**Rosa canina**
Korbweide	**Salix viminalis**
*** Kratzbeere**	**Rubus caesius**
Moorbirke	**Betula pubescens**
Öhrchenweide	**Salix aurita**
*** Purpurweide**	**Salix purpurea**
*** Roter Hartriegel**	**Cornus sanguinea**
Schwarzerle (Roterle)	**Alnus glutinosa**
Salweide	**Salix caprea**
Schlehe	**Prunus spinosa**
Schneeball	**Viburnum opulus**
Seidelbast	**Daphne mezereum**
Silberweide	**Salix alba**
Sommerlinde	**Tilia platyphyllos**
Spitzahorn	**Acer platanoides**
Stachelbeere	**Ribes uva-crispi**
Stechpalme	**Ilex aquifolium**
Stieleiche	**Quercus robur**
Traubeneiche	**Quercus petraea**
Traubenkirsche	**Prunus padus**
Vogelbeere	**Sorbus aucuparia**
Vogelkirsche	**Prunus avium**
Waldgeißblatt	**Lonicera periclymenum**
*** Walnuss**	**Juglans regia**
Weißdorn, Zweigriffliger	**Crataegus oxyacantha**
Weißdorn, Eingriffliger	**Crataegus monogyna**
Wildapfel	**Malus sylvestris**
Wildbirne	**Pyrus pyraster**
Zitterpappel	**Populus tremula**

Sofern für diese Arten Herkunftsgebiete nach dem Forst- und Saatgutgesetz, nach anderen Rechtsvorschriften oder durch entsprechende Normen festgelegt sind oder in Zukunft

festgelegt werden, sind bei Anpflanzungen ausschließlich Pflanzen mit für das Plangebiet zutreffenden Herkünften zu verwenden. Ansonsten dürfen die genannten Arten nur dann aktiv eingebracht werden, wenn Wildlinge verwendet werden oder für das vorgesehene Saat- oder Pflanzgut eine geeignete deutsche Herkunft garantiert ist.

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:	**Luxemburger Renette** **Freudenberger Nützerling** **Freudenberger Schloßrenette** **Jakob Lebel** **James Grieve** **Kaiser Wilhelm** **Landsberger Renette** **Ontarioapfel** **Prinz Albrecht von Preußen** **Rheinische Schafsnase** **Rheinischer Bohnapfel** **Rheinischer Winterrambour** **Rote Sternrenette** **Roter Boskoop** **Schölers Erfolg** **Schöner aus Nordhausen** **Waffenschmidt´s Roter** **Wintergockenapfel**
Birnen:	**Alexander Lucas** **Clapps Liebling** **Conference** **Gute Luise**
Süßkirschen:	**Büttners rote Knorpelkirsche** **Große Prinzessin** **Große Schwarze Knorpelkirsche** **Hedelfinger Riesenkirsche**
Sauerkirschen:	**Heimann-Rubin** **Gerema**
Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen:	**Bühler Frühzwetsche** **Hauszwetsche** **Mirabelle von Nancy** **Ontariopflaume** **Victoriapflaume**

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- **Moorböden: Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen**
- **Grundwasserböden: Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden**
- **Staunässeböden: Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe**

- **Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden: Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden**
- **Extrem trockene, flachgründige Felsböden: Rohböden, Ranker und Rendzinen**
- **Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**
- **Tschernosem(relikt)e**

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von anderen Handlungsanweisungen als den im Rahmen der einzelnen Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG vorgesehenen Verboten erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Regelungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen und unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 19 LG als „Gebote“ festgesetzt.**
- **Regelungen, durch die Maßnahmen vorgeschrieben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 26 LG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich aus den §§ 36 - 41 LG.**
- **Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 25 LG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.**

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die innerhalb von Schutzausweisungen liegen, werden nicht unter Ziffer 3. Teil 2 (siehe Seite 89) aufgenommen, sondern sind redaktionell den jeweiligen Schutzausweisungen zugeordnet. Hierdurch wird erreicht, dass alle eine Schutzausweisung betreffenden Regelungen zusammen dargestellt werden.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil 1.7, Seite 87) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- **Bis zum In-Kraft-Treten**

 a) eines Bebauungsplans,

 b) eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB im Rahmen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans,

 c) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

 Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.

- **Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**

 a) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB,

 b) innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt,

 c) im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie hinsichtlich Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“.

1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich insbesondere auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- **Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen**
- **Fernmeldeanlagen**
- **Ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)**
- **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen**
- **Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen**
- **Gebäude mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung**
- **Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden**
- **Jagdliche Einrichtungen**
- **Genehmigte Teiche und andere Anlagen an Gewässern**
- **Drainagen**
- **Windkraftanlagen**
- **Reitwege**

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung oder eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

Den allgemeinen Bestandsschutzregelungen gehen spezielle Regelungen einzelner Festsetzungen vor. Daher besteht trotz einer allgemeinen Regelung dann kein Bestandsschutz, wenn bei einer einzelnen Festsetzung konkrete Maßnahmen an eigentlich allgemein bestandsgeschützten Rechten (z.B. Beseitigung von Fichtenbeständen, Maßnahmen an Teichen) vorgesehen sind.

1.2.4 Wanderschäferei

In allen Fällen, in denen die nachfolgenden Regelungen der einzelnen Schutzausweisungen eine Beschränkung der Beweidungsdichte auf 14 Schafe pro Hektar vorsehen, gilt für die Durchführung der Wanderschäferei folgende Ausnahmen:

Im Zuge der Wanderschäferei dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- **Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,**
- **die Beweidung in lockerer Hütehaltung erfolgt,**
- **eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.**

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....28
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....35

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt. In den Fällen, in denen diese kartographische Darstellung nicht ausreicht, werden die Naturschutzgebiete in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen großmaßstäblich zeichnerisch festgesetzt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Zur weiteren Verdeutlichung können in den textlichen Festsetzungen zu den betreffenden Gebieten zusätzliche Angaben durch Nennung der betroffenen Flurstücke gemacht werden.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebiets um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Gebote

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 19 LG geboten,

a) bei einer Mahd der Grünlandflächen das anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Gebot ist

- **die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmahd von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,**
- **die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.**

b) an Teichen Netze und Drahtbespannungen zu entfernen.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Fernmeldeeinrichtungen oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.**
2. **Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen von Wegen, bei denen lediglich auf bis zu 10 % der bearbeiteten Wegelänge mineralische Baustoffe aufgebracht werden.**

c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Bodenrelief, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerücken, zu verändern, Flächen zu planieren, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wasser aus oberirdischen Gewässern abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze, auch für Mist oder Kompost, anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

Ausnahmen:

- **Die zeitlich auf 6 Monate befristete Zwischenlagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz auf dafür geeigneten Flächen, z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist ausgenommen.**
- **Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.**

e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel oder Düngemittel auszubringen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige, stehendes oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüschen innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

f) Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere ein-

zubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- **eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und**
- **für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.**

g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Greifvögel in das Schutzgebiet fliegen zu lassen, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Ausgenommen vom Verbot a) bleibt weiterhin die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz; ausgenommen vom Verbot g) bleiben weiterhin Maßnahmen der Bisambekämpfung.

h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,

i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu kalken oder zu düngen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

Ausnahmen:

Ausgenommen von den Verboten g) und k) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.

j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen,**

- **Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**
- **Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,**
- **das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich.**

k) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der nach §§ 51 und 54 a Satz 2 LG zulässigen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte im Schutzgebiet zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu lärmen, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen, Ball-, Motor- oder Schießsport auszuüben oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen davon ist

- **im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes**
 - **das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen,**
 - **das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen,**
 - **Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,**
 - **das Anzünden von Feuer im Rahmen von Gesellschaftsjagden und der Waldarbeit sowie**
- **die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen, Skilanglauf und Rad fahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege, bestehende Loipen und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind.**

Ausgenommen sind außerdem nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Lauf- und Skilanglaufwettbewerbe.

l) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,

m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen von diesen Verboten sind Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

n) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung

(1) Grünland oder Brachflächen dauerhaft oder zur Pflege der Grasnarbe umzubrechen, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Ausnahmen:

1. **Die Untere Landschaftsbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen.**
2. **Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen) nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.**
3. **Ausgenommen bleibt außerdem das Nachsäen mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1 oder RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.**

(2) Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon bleibt die im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Beweidung von Brachflächen und Hochstaudenfluren in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. mit maximal 2 Rindern oder 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen pro Hektar. Ausgenommen bleibt auch die Beweidung in Form der Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung, jedoch ohne die Anlage von Nachtpferchen. Ausgenommen bleibt zudem eine im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Mahd von Brachflächen und Hochstaudenfluren ab dem 16.07. sowie von Seggen-, Simsen- und Binsensümpfen ab dem 16.09., jeweils unter Abtransport des Mäh- bzw. Mulchgutes.

(3) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,

(4) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, Gärfutter oder sonstige Futtermittel aufzubringen oder zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten.

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.**
2. **Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke anstelle der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.**

o) Wald zu roden, Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen und Bäume mit Horsten, Höhlen und Bartflechten zu entnehmen,

Ausnahmen:

Ausgenommen hiervon sind der Bestandsentwicklung entsprechende Durchforstungsarbeiten sowie Endnutzungen und Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter Bestände.

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,

- **soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,**
- **soweit dabei im Laubwald keine Nadelgehölze eingebracht werden,**
- **soweit dabei im Mischwald das Verhältnis von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen nicht zugunsten der Nadelgehölze verändert wird,**
- **soweit dabei keine Baumarten eingebracht werden, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes zählen,**

jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Waldwegen, sofern sie geringen Umfanges sind und ohne Materialzufuhr ausgeführt werden, sowie das Aufstellen von Lockstofffallen im Rahmen des Forstschutzes.

p) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 50 m auf den Stock zu setzen,

q) Pflanzenschutzmittel im Wald flächig einzusetzen,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

r) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kirrungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,

s) soweit es sich bei Teilen des Schutzgebiets um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt,

(1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

(2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereichs mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

(3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

(4) Weidevieh so nah an den Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Beweiden herkömmlicher Weiden mit vorhandenen Hudebäumen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

b) fachgerechte Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen,

c) das Betreten des Naturschutzgebiets durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,

d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,

e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,

f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht,

g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:

(1) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,

(2) Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,

h) bei Nutzungsverboten in Uferrandstreifen im Falle einer Beweidung der angrenzenden Flächen zur Einrichtung einer Tränke die Möglichkeit eines Zuganges des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit.

Von den Forstlichen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten wird ferner allgemein ausgenommen:

i) Kahlschlag von Niederwaldflächen im Rahmen der fachgerecht durchgeführten Haubergsnutzung.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen

Naturschutzgebieten Ausnahmen

- **für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüschen in der Zeit von Oktober bis Februar**

zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.

c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**
- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

Nach § 69 Abs. 2 LG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 35 LG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 69 Abs. 1 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. <u>Ordnungswidrigkeiten</u>

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten den Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten entgegen den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

<u>Behördenverbindliche Regelungen</u>

G. <u>Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u>

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Naturschutzgebieten folgende Maßnahmen auszuführen sind:

a) Zur Erhaltung des Charakters der Naturschutzgebiete sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes sind die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüschen) durchzuführen.

b) Die Flächen sind mit Schildern „Naturschutzgebiet“ zu kennzeichnen. Auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.

c) Für die Naturschutzgebiete sind Biotopmanagementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung

von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge im Einzelnen bestimmen. Diese Pläne sind im Bedarfsfall zu aktualisieren.

d) Die in den Biotopmanagementplänen oder den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, durch von ihm beauftragte Dritte bzw. unter Nutzung der in den §§ 38 - 41 bzw. 46 LG vorgesehenen Instrumente umzusetzen.

e) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.

f) Nicht mehr benötigte Überfahrten, Verrohrungen und vom Gewässer unterspülte Rohre sowie sonstige naturferne Verbauungen und Befestigungen (z.B. Sohlabstürze, Ufermauern, Sohlpflasterungen, Betongerinne) an und in den Fließgewässern sind zurückzubauen.

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet „Grubengelände und Wälder bei Burgholdinghausen“

Größe: 138,0 ha

Lage: Östlich Littfeld, F3, F4, G4

Karte: zusätzlich zur Darstellung in der Festsetzungskarte siehe auch Detailkarte auf Seite 41

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.) 37
Behördenverbindliche Regelungen (G.) 39

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume besonderer vom Erzbergbau nach jahrhundertelanger Tätigkeit entstandener Standorte mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- **Schwermetallrasen, RLP 2/2 (stark gefährdet), FFH-Lebensraum**
- **naturnahen, gestuften, reich strukturierten, krautreichen Buchenwäldern mit ausgeprägter Naturverjüngung in Form von Hainsimsen-Buchenwald (bodensaurer Buchenwald), FFH-Lebensraum**
- **stehenden Kleingewässern mit Röhrichtsaum**
- **naturnahen Bächen einschließlich der bachbegleitenden Erlenwälder, RLP 3/3**
- **trockenen Heiden, FFH-Lebensraum**
- **Niedermoor, RLP 3/3**
- **Quellen**
- **Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten**

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Schwermetallrasen, der Wälder und der Still- und Fließgewässer, insbesondere der Grasnelke, des Kammmolches und der Gelbbauchunke sowie als Lebensraum für Wiesenpieper, Neuntöter und Schwarzspecht.

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt außerdem aus landeskundlichen Gründen aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der ehemaligen Bergwerkstätigkeit sowie aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets (Geotop-Kataster-Nummern des Geologischen Dienstes: GK-4914-002 und GK-4914-003).

Dieser Schutzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Grubengelände Littfeld“ mit der Kennziffer DE-4914-303.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 103,6 ha
Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 29,7 ha
Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandnutzung) – Größe: 0,9 ha
Zone f (Abgrabungsbereich) – Größe: 1,2 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütehaltung zu beweiden,

b) auf Flächen innerhalb der Zone c Gehölzanpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen,

c) bei der Unterpflanzung

- **von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer), Moorstandorten und Schwermetallrasen**

Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden,

d) den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

e) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel anzuwenden oder Holz chemisch zu behandeln.

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen sind Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz.**
2. **Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten, einschließlich der chemischen Behandlung von Holz mit Insektiziden, eine Ausnahme zulassen.**
3. **Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. eine Ausnahme zulassen.**

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, 5 bis 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.

In der 17,4 ha großen Forstabteilung 9 D der Forstverwaltung Burgholdinghausen beschränkt sich die vorstehende Regelung auf den Erhalt von insgesamt 8 Traubeneichen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Bewegen von Totholz innerhalb des Bestandes, soweit dies zur Durchführung von Forstarbeiten erforderlich ist. Außerdem darf eine Entnahme von Totholz erfolgen, wenn außer den zu erhaltenden starken Bäumen des Oberbestandes pro Hektar Waldfläche eine Totholzmenge von mind. 30 Erntefestmetern vorhanden ist.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung

- **von Laubwald in der Zone b des Naturschutzgebietes und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen**

Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer), Moorstandorten und Schwermetallrasen

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

b) Innerhalb der Zone b des Naturschutzgebietes ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahme:

Ausgenommen sind alle Holzeinschläge, die sich auf Nadelbäume beziehen, insbesondere jedoch für Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

F. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) und C (siehe Seite 28) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 34) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

a) innerhalb der Zone f (Kartendarstellung in zwei Detailkarten siehe Seite 41) Abgrabungen zur Gewinnung von Wegebaumaterial für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs durchzuführen.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von §§ 26 und 48 c Abs. 2 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Entfernung von Fehlbestockungen,

b) waldbauliche Maßnahmen zur Reduzierung des Nadelholzanteiles durch mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte naturnahe Laubholzbestände,

c) Sicherung des Fledermausstollens im Bereich der Grube „Silberart“ mit einem Gittertor,

d) Freilegung des Stollenmundloches des „Unverhofftsegenstollens“ im Norden der großen Halde und Absicherung mit einem Gitter,

e) Pflegenutzung der Grünlandflächen

- **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 16.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

f) Sukzessive Entnahme des im Randbereich der Galmeifluren aufkommenden Gehölzjungwuchses,

g) Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer,

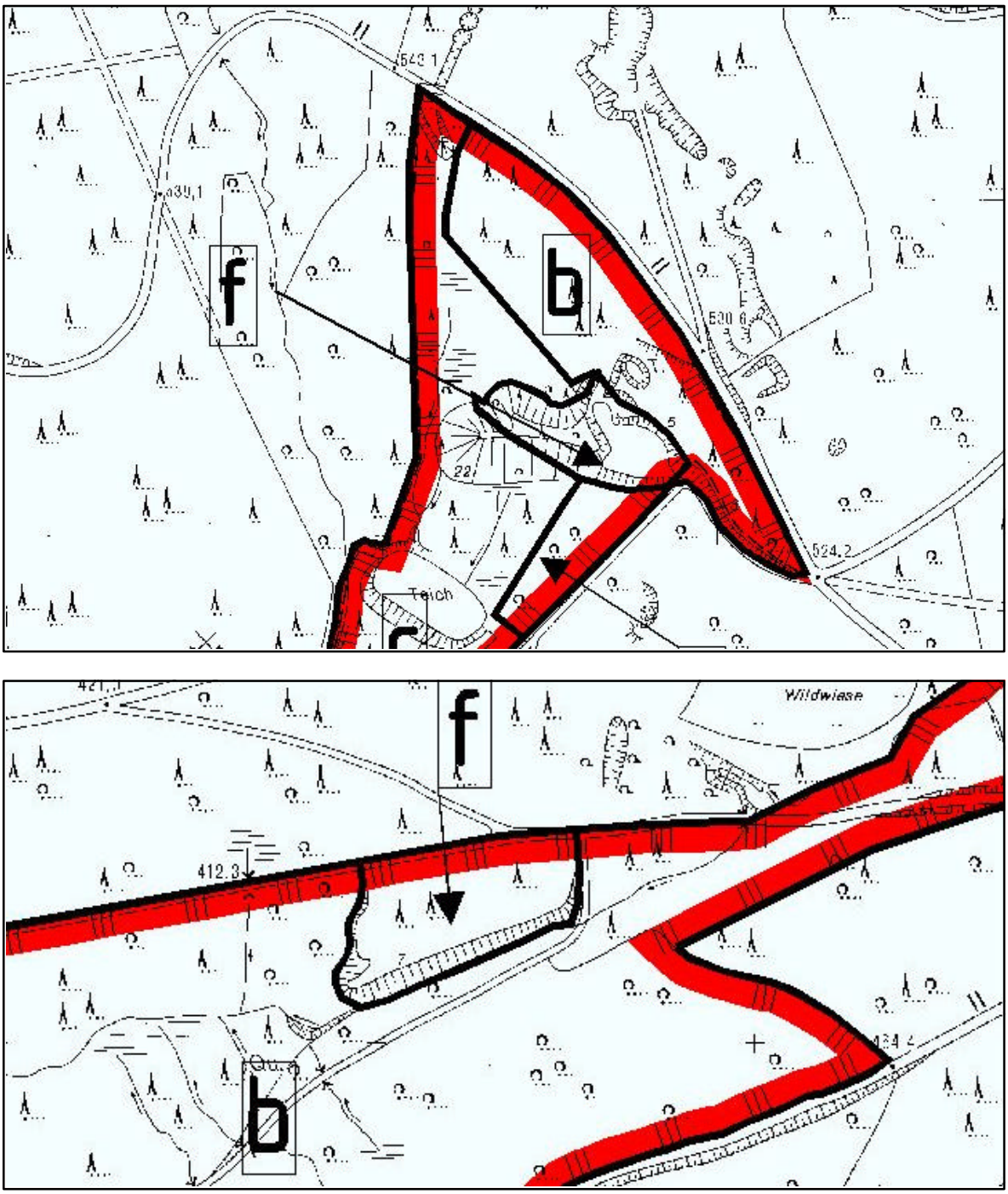
h) Renaturierung der Fischteichanlagen,

i) Durchführung folgender Maßnahmen zur Optimierung der Lebensräume für Vögel innerhalb des FFH-Gebiets, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt:

- **Laubholzanpflanzungen mit standortgerechten Baumarten**
- **Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen**
- **Strukturfördernde Bestandspflege**
- **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung von natürlichen Waldgesellschaften**
- **Entwicklung von Waldinnenrändern**
- **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**
- **Anreicherung mit Kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
- **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
- **Errichtung von Hordengattern und chemische Einzelschutzmaßnahmen**
- **Gruppen- und horstweiser Erhalt von Altholz und Totholz**

j) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Burgholdinghausen Flur 1 Flurstücke 116 und 131, Flur 5 Flurstück 53, Flur 6 Flurstücke 9, 27 und 46 sowie Gemarkung Littfeld Flur 16 Flurstück 357 und Flur 17 Flurstück 8 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Burgholdinghausen Flur 1 Flurstück 131 und Flur 6 Flurstück 46 sollen zwei Informationstafeln errichtet und dauerhaft erhalten werden.

Detaildarstellungen der Zone f des N 1 - Naturschutzgebiet „Grubengelände und Wälder bei Burgholdinghausen“



Maßstab: ca. 1 : 4.200

Zone f - Abgrabungsbereich (1,3 ha)

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet „Oberes Breitenbachtal“

Größe: 19,7 ha

Lage: Westlich Littfeld, G2, F2

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)42
Behördenverbindliche Regelungen (F.)43

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume feuchter bis nasser Grünlandbereiche mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- **Nass- und Feuchtwiesen in Form von Sumpfdotterblumenwiesen und von Waldbinsensumpf, RLP 3/3**
- **naturnahem Bach**
- **bachbegleitendem Erlenwald, RLP 3/3**
- **Höhlen und Stollen**
- **Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum und regionaltypische und/oder besondere seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 16,7 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 3 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.**
2. **Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.**

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, 5 bis 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Bewegen von Totholz innerhalb des Bestandes, soweit dies zur Durchführung von Forstarbeiten erforderlich ist. Außerdem darf eine Entnahme

von Totholz erfolgen, wenn außer den zu erhaltenden starken Bäumen des Oberbestandes pro Hektar Waldfläche eine Totholzmenge von mind. 30 Erntefestmetern vorhanden ist.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung der Zone b des Naturschutzgebietes

- **von Laubwald und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer), Moorstandorten und Schwermetallrasen**

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

b) Innerhalb der Zone b des Naturschutzgebietes ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahme:

Ausgenommen sind alle Holzeinschläge, die sich auf Nadelbäume beziehen, insbesondere jedoch für Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,

b) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 16.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit max. 2 GVE/ ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07 bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwälder, in Sukzessionsflächen oder in Grünland,

d) Verschluss der Stollenmundlöcher mit einem Gittertor,

e) Verschluss der teilweise über 0,5 m tiefen Entwässerungsgräben,

f) Renaturierung der Fischteichanlagen,

g) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Littfeld Flur 4 Flurstücke 1, 3

und 27 sowie Flur 11 Flurstücke 3 und 123 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Littfeld Flur 4 Flurstück 27 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet „Elsbergsiepen“

Größe: 8,2 ha

Lage: Nördlich Krombach, F1, F2

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)..... 45
Behördenverbindliche Regelungen (F.) 46

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines Erlenmischwaldes und von Nass- und Feuchtwiesen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- **extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen in Form von Sumpfdotterblumenwiesen**
- **Erlensumpfwald/Erlenbruchwald, RLP 2/2**
- **naturnahen Bachabschnitten**
- **Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum**

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwälder, des Feuchtgrünlandes und der Fließgewässer.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Wald – Laubholzwiederaufforstung, Kahlschlagverbot) – Größe: 5,3 ha
Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 0,3 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütehaltung zu beweiden.

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, 5 bis 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Bewegen von Totholz innerhalb des Bestandes, soweit dies zur Durchführung von Forstarbeiten erforderlich ist. Außerdem darf eine Entnahme von Totholz erfolgen, wenn außer den zu erhaltenden starken Bäumen des Oberbestandes pro Hektar Waldfläche eine Totholzmenge von mind. 30 Erntefestmetern vorhanden ist.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung der Zone b des Naturschutzgebietes

- **von Laubwald und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer), Moorstandorten und Schwermetallrasen**

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

b) Innerhalb der Zone b des Naturschutzgebietes ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahme:

Ausgenommen sind alle Holzeinschläge, die sich auf Nadelbäume beziehen, insbesondere jedoch für Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

b) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwälder, in Sukzessionsflächen oder in Grünland,

c) Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen,

d) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Krombach Flur 3 Flurstück 33 sowie Flur 4 Flurstücke 1 und 84 erfolgen. Auf den Grundstücken Gemarkung Krombach Flur 3 Flurstücke 33 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet „Loher Tal“

Größe: 82,8 ha

Lage: Nördlich Kredenbach, D5

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)..... 47
Behördenverbindliche Regelungen (F.) 48

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Erlenwäldern, Nass- und Feuchtwiesen sowie Teichen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- **Feucht- und Nasswiesen in Form von Waldsimsensumpf, Waldbinsensumpf, RLP 3/3, und von Sumpfdotterblumenwiesen**
- **feuchten Hochstaudenfluren, RLP 2/2**
- **Erlenbruchwald, RLP 3/3**
- **naturnahen Bachabschnitten**
- **Quellfluren, RLP 3/3**
- **Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum**

einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes und der Feuchtwälder.

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan.

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebiets erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 56,9 ha
Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 1,5 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei in den Gesetzlich geschützten Biotopen Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütehaltung zu beweiden,

b) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 3 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.**
2. **Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.**

D. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, 5 bis 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Bewegen von Totholz innerhalb des Bestandes, soweit dies zur Durchführung von Forstarbeiten erforderlich ist. Außerdem darf eine Entnahme von Totholz erfolgen, wenn außer den zu erhaltenden starken Bäumen des Oberbestandes pro Hektar Waldfläche eine Totholzmenge von mind. 30 Erntefestmetern vorhanden ist.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung der Zone b des Naturschutzgebietes

- **von Laubwald und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer), Moorstandorten und Schwermetallrasen**

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

b) Innerhalb der Zone b des Naturschutzgebietes ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahme:

Ausgenommen sind alle Holzeinschläge, die sich auf Nadelbäume beziehen, insbesondere jedoch für Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Nächtliche Sperrung der Straße oberhalb des unteren Weihers zurzeit der Amphibienwanderung,

b) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwälder- oder in Sukzessionsflächen,

c) Öffnung des Stollenmundlochs im oberen Bereich der „Grube Brüche“ und Absicherung mit einem Schutzgitter,

d) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Jährliche Mahd der Pfeifengraswiesen ab 16.09., Abtransport des Mähgutes**
- **Mahd der Waldbinsenwiesen alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 01.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

e) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Kredenbach Flur 2 Flurstücke 3, 15 und 19 erfolgen. Auf dem Grundstück Kredenbach Flur 2 Flurstück 19 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet „Erzebachtal“

Größe: 8,6 ha

Lage: Nördlich Fellinghausen, D2, C2

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)50
Behördenverbindliche Regelungen (E.)51

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines reich strukturierten Talraumes mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- **naturnahem Bach**
- **Quellfluren, RLP 3/3**
- **Feucht- und Nassgrünland in Form von Sumpfdotterblumenwiesen und Waldsimsensumpf**
- **feuchten Hochstaudenfluren in Form von Mädesüßfluren, RLP 2/2**
- **Glatthaferwiesen, RLP 3/3**
- **stehenden Kleingewässern**
- **Höhlen und Stollen**
- **Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum**

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwiesen und Fließgewässer.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 0,8 ha
Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 1,6 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 3 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.**
2. **Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.**

b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütehaltung zu beweiden.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Bei der Wiederaufforstung der Zone b des Naturschutzgebietes

- **von Laubwald und**
- **aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer), Moorstandorten und Schwermetallrasen**

dürfen keine Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, verwendet werden.

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

b) Innerhalb der Zone b des Naturschutzgebietes ist die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Ausnahme:

Ausgenommen sind alle Holzeinschläge, die sich auf Nadelbäume beziehen, insbesondere jedoch für Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Die mit Nadelholz bestockten Flächen sind kurzfristig freizustellen, der Schlagbaum ist zu beseitigen und die Flächen sind entweder der natürlichen Sukzession zu überlassen oder mit einer lockeren Initialpflanzung - bestehend aus Birken, Ebereschen und Zitterpappeln - zu bestocken.

b) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 1.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung ab 1.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 1.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

c) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,

d) Renaturierung der Fischteichanlagen,

e) Die an der nordöstlichen Talseite auf dem Grundstück Gemarkung Fellinghausen Flur 3 Flurstück 52 vorhandene Hütte mit Geflügelhaltung und Freizeitanlage ist einschließlich ihres Zaunes zu entfernen.

f) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Fellinghausen Flur 3 Flurstück 42 sowie Flur 12 Flurstücke 35 und 134 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Fellinghausen Flur 12 Flurstück 35 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet „Berghäuser Bachtal“

Größe: 15,5 ha

Lage: Südwestlich Osthelden, C1, C2

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)52
Behördenverbindliche Regelungen (F.)53

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebiets erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines reich strukturierten Talraumes einschließlich des Berghäuser Weihers mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- **Feuchtwiesen und -weiden, zum Teil in Form von Sumpfdotterblumenwiesen**
- **Glatthaferwiesen, RLP 3N/* (gefährdet)**
- **Feuchtbrachen in Form von Mädesüß-Hochstaudenfluren**
- **naturnahem Bach**
- **Kleinseggenriedern in Form von Braunseggensumpf, RLP N2/2 (stark gefährdet)**
- **stehenden Gewässern**
- **Erlenmischwald, RLP 3/3**
- **Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum**

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 2,8 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 3 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.**
2. **Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.**

b) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütehaltung zu beweiden.

D. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) und C (siehe Seite 28) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 34) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

a) auf der Eisfläche des Berghäuser Weihers Eis zu laufen.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 1.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung ab 1.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 1.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,

c) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 35) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Hees Flur 3 Flurstücke 62, 67 und 69 sowie Gemarkung Osthelden Flur 1 Flurstücke 80 und Flur 9 Flurstück 37 erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Osthelden Flur 9 Flurstück 37 soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Kreuztal (§ 21 LG)

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)54
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....58

A. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 20 und 23 LG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Kreuztal“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Nördliches Littfetal (3 Flächen)

Größe: 14,5 ha
Lage: Südlich und nördlich Burgholdinghausen, F3, G3

Teilfläche B: Breitenbach und Elsbergsiepen (2 Flächen)

Größe: 25,3 ha
Lage: Nördlich Krombach, E2, F2

Teilfläche C: Limbachtal

Größe: 7,8 ha
Lage: Nordwestlich Littfeld, F2

Teilfläche D: Südliches Littfetal

Größe: 10,4 ha
Lage: Zwischen Littfeld und Krombach, E2, F2, F3

Teilfläche E: Littfelder Weidekamp

Größe: 15,6 ha
Lage: Südlich Littfeld, E3, F3

Teilfläche F: Rütting

Größe: 7,2 ha
Lage: Westlich Krombach, E2

Teilfläche G: Stendenbach

Größe: 6,6 ha
Lage: Östlich Stendenbach, E2, E3

Teilfläche H: Allenbach

Größe: 3,1 ha
Lage: Nördlich Bockenbach, D2

Teilfläche I: Bockenbach (2 Flächen)

Größe: 12,6 ha
Lage: Westlich und südlich Bockenbach, D2

Teilfläche J: Ameisenberg

Größe: 7,9 ha
Lage: Nordöstlich Kreuztal, D3, D4

Teilfläche K: Irlenbach

Größe: 7,2 ha
Lage: Nördlich Ferndorf, D4

Teilfläche L: Ostheldener Bachtal (3 Flächen)

Größe: 17,0 ha
Lage: Nördlich und südöstlich von Osthelden, D1, C2

Teilfläche M: Heestal mit Seitentälern (4 Flächen)

Größe: 55,8 ha
Lage: Zwischen Oberhees und Fellinghausen, B1, B2, C1, C2, C3

Teilfläche N: Fellingbachtal

Größe: 3,0 ha
Lage: Nördlich Fellinghausen, D2, D3

Teilfläche O: Erzebachtal

Größe: 6,4 ha
Lage: Nördlich Fellinghausen, D2, D3

B. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebiets.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 2 LG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **baugenehmigungsfreie Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,**
- **das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen und**
- **die Errichtung von offenen Viehunterständen,**

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Spren-

gungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,

g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,

h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,

i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen,**
- **Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,**
- **Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden.**

j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmen, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für jeweils maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,

l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,

m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - O des Landschaftsschutzgebiets umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln.

<u>Ausnahmen:</u>

Ausgenommen sind Maßnahmen zum Grünland-Pflegeumbruch nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

D. <u>Allgemeine Ausnahmen:</u>

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die Errichtung von Viehtränken (die allerdings nicht aus Badewannen bestehen dürfen), Bienenständen und von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen, Forstkulturzäunen während ihrer notwendigen Standzeit, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft (bei der Flächen- oder Ballensilage jedoch nur bei Verwendung von in der Landschaft unauffälligen Folien), die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,

b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,

c) die bloße Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege mit standortgerechtem Material innerhalb der bisherigen Trassenbreite,

d) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen mit einer Grundfläche von bis zu 1,5 m²,

e) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),

f) erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,

g) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

E. <u>Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:</u>

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.

d) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**
- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

e) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. <u>Ordnungswidrigkeiten:</u>

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotsregelungen in Ziffer 2.2 C (siehe Seite 55) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

<u>Behördenverbindliche Regelungen</u>

G. <u>Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</u>

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen auszuführen sind:

a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüschen) sind durchzuführen.

b) Die Flächen sind mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ zu kennzeichnen; auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.) 59
Behördenverbindliche Regelungen (G.) 61

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- **aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und**
- **wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit**

erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereichs führen können, verboten.

Soweit es sich bei den Schutzobjekten um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt, ist insbesondere verboten,

a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,

b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereichs mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,

c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,

f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,

g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,

h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,

i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,

j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. <u>Allgemeine Ausnahmen:</u>

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.

c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. <u>Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:</u>

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**

- **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
- **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**

- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 59) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.

b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.

c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.

2.3.2 Einzelfestsetzungen

ND 1 Buche (Dicke Buche)

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Nordwestlich Krombach, F1

ND 2 Blutbuche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Nordwestlich Krombach, F2

ND 3 Fichte

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Westlich Osthelden, C1

ND 4 Buche

Beschreibung: Buche an einem direkt angrenzenden Quellteich
Lage: Südöstlich Littfeld, E3

ND 5 Buche (Dicke Buche)

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Östlich Eichen, E3

ND 6 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Östlich Eichen, D3

ND 7 Eiche (Höhberg)

Beschreibung: Einzelbaum im Wald
Lage: Nördlich Kreuztal, D3

ND 8 Buche (Herzhäuser Buche)

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Östlich Ferndorf, D6

ND 9 Buche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Östlich Littfeld, F4

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG)

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.) 63
Behördenverbindliche Regelungen (G.) 67

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 4 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere,

a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets

verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,

g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,

h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,

i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.

j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen,**
- **Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**

- **Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.**

k) mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmen, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

l) Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,

m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,

n) den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,

o) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,

p) Wald zu roden oder Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter bzw. nicht einheimischer Bestände.

q) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,

r) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,

(1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

(2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereichs mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort

Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

(3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

(4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. <u>Allgemeine Ausnahmen:</u>

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

c) Hinsichtlich der Verbote g) und k) die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, und Maßnahmen der Bisambekämpfung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.

d) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.

e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

f) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.

E. <u>Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:</u>

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme

- **für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüschen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar**

zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.

c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**
- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. <u>Ordnungswidrigkeiten:</u>

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG ferner, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Gebotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

<u>Behördenverbindliche Regelungen</u>

G. <u>Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:</u>

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen folgende Maßnahmen auszuführen sind:

a) Zur Erhaltung des Charakters der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes sind im Einzelfall notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüschen, Beseitigung von Abfallstoffen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Erhaltung des Grünlandes, Entfernung von nicht standortgerechten Aufforstungen) durchzuführen.

b) Die Flächen sind mit Schildern „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu kennzeichnen.

c) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.

2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelelemente:

- **Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände, Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer, nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen**

Der Schutzbereich von Bachläufen ist innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile jeweils die Wasserfläche und die Ufer mit den Böschungsbereichen, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen anders angegeben.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Zusätzliches Verbot für Obstwiesen und -weiden:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

soweit sie aus Obstwiesen und -weiden bestehen,

a) bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.

Zusätzliche Gebote für Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen:

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie, soweit sie aus Quellen, Quellrinnen, Bächen und Seifen bestehen, wird aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,

b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.1 D (siehe Seite 66) für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile, soweit sie aus Obstwiesen und -weiden bestehen, aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

a) die Grünlandflächen ab dem 15.06. eines Jahres zu mähen und zu beweiden,

b) abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10 % der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10 % des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,

c) Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.

Einzelfestsetzungen:

LB 1 LB „Siegener Weg-Nord“ (3 Teilflächen)

Beschreibung: Ein Gehölzbestand säumt auf einer steilen Böschung einen ehemaligen Hohlweg (Siegener Weg). Der Hohlweg hat teils auch die Funktion einer Abflussrinne. Mehrere kleine Gewässer sind aufgestaut. Daneben gilt der Schutz einem ca. 7.000 m² großen Teich („Kleffweiher“), der über einen ca. 250 m langen Seitengraben der Littfe gespeist wird. Die Ufer sind von alten Bäumen gesäumt. Nach Norden ist eine relativ große Flachwasserzone ausgebildet, die allmählich in eine nasse Grünlandbrache übergeht.
Größe: 6,8 ha
Lage: Nördlich Burgholdinghausen, F3, G3

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) eine forstliche Nutzung von Bäumen mit einem Alter von mehr als 110 Jahren durchzuführen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist

1. **die einzelstammweise Entnahme von Bäumen, soweit der Laubgehölzsaum in seinem Charakter erhalten bleibt,**
2. **den Teich zu befahren, in ihm zu baden sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren.**

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten (Ziffer 2.4.1 C, siehe Seite 63) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen (Ziffer 2.4.1 D, siehe Seite 66) aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

a) die weitere fischereiliche Nutzung des Kleffweihers.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Extensivierung der fischereilichen Nutzung und Hege durch Begrenzung des Fischbesatzes auf einheimische Kleinfische.

LB 2 LB „Siegener Weg-Süd“

Beschreibung: Ein Gehölzbestand säumt einen ehemaligen Hohlweg, der heute teilweise auch als Abflussrinne Funktionen übernimmt. Innerhalb dieses Hohlweges sind mehrere kleine Teiche aufgestaut.
Größe: 0,8 ha
Lage: Südlich Littfeld, E3

Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) eine forstliche Nutzung durchzuführen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen, soweit der Laubgehölzsaum in seinem Charakter erhalten bleibt.

LB 3 LB „Baumbestand am Buschhüttener Freibad“

Beschreibung: Auf dem Gelände und im Nahbereich des Freibades bildet eine Gruppe von ca. 50 Bäumen eine das Landschaftsbild prägende Kulisse. Weiter nördlich schließt sich ein ca. 600 m langer Gehölzbestand an, der im südlichen Bereich als Baumreihe ausgebildet ist und weiter nördlich in einen bachbegleitenden Gehölzsaum übergeht.
Größe: 2,6 ha
Lage: Nördlich Buschhütten, B4, C4

LB 4 LB „Bockenbacher Weidekamp“

Beschreibung: Grünlandhang mit reichem Gehölzbestand, Hecken, Obstbäumen und Einzelgehölzen
Größe: 11,5 ha
Lage: Südwestlich Bockenbach, D2

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen und sonstige Baum- und Gehölzbestände

Für alle folgenden LB dieser Kategorie gelten die Forstlichen Festsetzungen, sofern es sich um Wald handelt.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten durchzuführen.

b) Eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Einzelfestsetzungen:

LB 5 LB „Gehölzbestand auf Geländekante im Breitenbachtal“

Beschreibung: Der Gehölzbestand aus zum Teil alten Bäumen stockt auf einer breiten die Talaue abgrenzenden Terrassenkante. Im nordwestlichen Teil ist ein kleiner Tümpel aufgestaut.
Länge: 500 m
Lage: Nördlich Krombach, F2

LB 6 LB „Gehölzbestand am Helenenhof“

Beschreibung: Der Gehölzbestand auf einer Geländeböschung am Helenenhof besteht aus einem Mischbestand aus verschiedenen Laubgehölzen, der eine wichtige optische Bedeutung für das Landschaftsbild hat.
Länge: 0,6 ha
Lage: Westlich Littfeld, F2

LB 7 LB „Gehölzbestand am Hohlweg“

Beschreibung: Der Gehölzbestand beidseitig der Straßenböschungen besteht aus Laubgehölzen, die eine hohe Biotopverbindungsfunktion haben.
Länge: 160 m
Lage: Westlich Littfeld, F2

LB 8 LB Waldrand

Beschreibung: 2 – 3-reihiger, ca. 150 - 200 Jahre alter Baumbestand vorwiegend aus Eichen und Buchen zwischen einem kleinen Waldweg und dem Grünland mit hervorragender Kulissenwirkung
Länge: 440 m
Lage: Östlich Burgholdinghausen, F3

Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) den Gehölzbestand forstlich zu nutzen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen, soweit der Laubgehölzsaum in seinem Charakter erhalten bleibt.

LB 9 LB „Feldgehölz am Heiligenseifen“

Beschreibung: Laubmischwaldbestand als Lebensraum zahlreicher Pflanzen und Tiere.
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich Littfeld, F3

LB 10 LB „Waldstreifen südlich Eichenhof“

Beschreibung: An einem steilen, nach Osten exponierten Oberhang wächst streifenförmig ein durchgewachsener Niederwald. Der geologische Untergrund wird von den mittleren Siegener Schichten (Unterdevon) gebildet.
Größe: 1,1 ha
Lage: Östlich Krombach, E2

LB 11 LB „Heckenhohlweg am Hanker“

Beschreibung: Westlich von Hof Kindelsberg besteht auf einer Länge von ca. 140 m ein beidseitig bewachsener Hohlweg. Die in früheren Jahren als Hecke genutzten Gehölze haben aufgrund ihres Alters markante Formen gebildet.
Länge: 0,3 ha
Lage: Östlich von Eichen, E3

LB 12 LB „Gehölzbestand bei Bockenbach“

Beschreibung: Auf einem sehr steilen, flachgründigen nach Norden exponierten Hang liegt eine verbuschende Brachfläche, der sich weiter östlich Gehölze auf Geländeterrassen anschließen.
Größe: 1,5 ha
Lage: Südlich Bockenbach, D2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Brachflächen sektoral im Abstand von 3 - 5 Jahren ab Oktober zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

LB 13 LB „Eichenwald südlich Junkernhees“

Beschreibung: Der Eichenwaldbestand mit starkem Baumholz stockt auf einem steilen, nach Nordwesten exponierten und als Mulde ausgebildeten Mittelhang. Die Eichen haben einen Brusthöhendurchmesser von ca. 70 cm. Auffallend sind die an einigen Bäumen vorkommenden Bartflechten (Usnia). In kleinen Gruppen kommen Fichten in dem Bestand vor.
Größe: 0,8 ha
Lage: Südlich Junkernhees, C2

Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) den Gehölzbestand forstlich zu nutzen.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen, soweit der Wald in seinem Charakter erhalten bleibt.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Die Fichten sind sukzessiv zu entnehmen.

LB 14 LB Gehölzbestand auf Geländeböschung

Beschreibung: Gehölzbestandene Böschungen im Nahbereich der Siedlung
Größe: 0,4 ha
Lage: Nordwestlich Bottenbach, B4

2.4.3.2 Kategorie II b - Obstwiesen und -weiden

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten (Ziffer 2.4.1 C, siehe Seite 63) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen (Ziffer 2.4.1 D, siehe Seite 66) für die nachfolgenden Obstwiesen und -weiden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

a) die Grünlandflächen ab dem 15.06. eines Jahres zu mähen und zu beweiden,

b) abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10 % der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10 % des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,

c) Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.

Einzelfestsetzungen:

LB 15 LB Obstwiese im Hauberg

Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Littfeld, F2

LB 16 LB Obstwiese Stendenberg

Größe: 0,2 ha
Lage: Östlich von Krombach, E2

LB 17 LB Obstwiese Bockenbach

Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Bockenbach, D2

2.4.3.3 Kategorie II c - Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen

Zusätzliche Gebote:

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie zusätzlich geboten,

a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,

b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Einzelfestsetzungen:

LB 18 LB Hankerseifen

Beschreibung: In einem mäßig geneigten, nach Süden exponierten Unterhang sind zwei Seifen eingeschnitten. In ihnen fließen die Bäche naturnah in Mäandern ab. Sie sind von Gehölzen gesäumt, denen Nadelgehölze beigemischt sind.
Größe: 1,7 ha
Lage: Östlich Eichen, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Entfernung der Nadelgehölze,

b) Renaturierung der Teiche und des Wasserlaufes.

LB 19 LB „Waldseifen“

Beschreibung: Der Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern steht in einer hohlwegartigen Geländevertiefung, die auf rund 250 m einen Wirtschaftsweg begleitet.
Größe: 1,2 ha
Lage: Östlich des Ortsrandes von Ferndorf, C4, D4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung des Sacchalin-Knöterichbestandes.

LB 20 LB Epchenbachtal

Beschreibung: Der obere Epchenbach fließt in einem schmalen Muldental mit mäßigem Gefälle von Nordwest nach Südost ab. Er wird dicht von Gehölzen gesäumt. An einer Stelle ist der Bach zu einem Teich mit steilen Ufern aufgestaut.
Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich Oberhees, C1

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Naturnahe Gestaltung des Teiches.

LB 21 LB Quellarm nördlich des Kohlenberges

Beschreibung: Ein kleines Kerbtälchen verläuft von Südosten nach Nordwesten mit starkem Gefälle. Es wird von einem ständig wasserführenden, naturnahen Bach durchflossen. Der bachbegleitende nicht trittfeste Grund bietet Quellfluren eine Existenzmöglichkeit. Ein schmaler Erlenwaldstreifen begleitet den Bach beidseitig. Oberhalb eines Querweges ist ein Teich zur Fischzucht (Forellen) aufgestaut.
Größe: 5,2 ha
Lage: Südöstlich Junkernhees, C2, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Entfernung der Nadelgehölze.

b) Entfernung der Teichanlage.

LB 22 LB „Quellmulden“ am Kohlenberg (2 Teilflächen)

Beschreibung: An einem steilen, nach Nordwesten exponierten Hang sind mehrere Quellmulden und anschließende schmale Kerbtälchen eingeschnitten.
Größe: 1,6 ha
Lage: Südlich Fellinghausen, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Abgrenzung der beiden östlichen Quellrinnen durch geeignete Zaunanlagen.

LB 23 LB „Seitenseifen des Ferndorfbaches“

Beschreibung: In dem steilen, nach Nordwesten exponierten Unterhang ist ein Seifen eingetieft. Der östliche Rand ist als steile Böschung ausgebildet. Der Bach fließt naturnah ab. Im oberen Bereich wachsen im Seifen selbst und auf der Geländekante Gehölze. Auf dem östlichen Hang geht eine ehemalige Grünlandfläche in eine verbuschende Brache über.
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich Kredenbach, C5

LB 24 LB „Seifen“ südwestlich von Kredenbach

Beschreibung: In dem nach Nordwesten exponierten Unterhang ist eine Quellmulde und ein Siepen markant eingeschnitten. Das rasch abfließende Wasser des Baches wird im unteren Drittel zu einem Kleingewässer aufgestaut.
Größe: 0,8 ha
Lage: Südwestlich Kredenbach, C5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernung des Teiches.

LB 25 LB Seifen am Hof Wurmbach

Beschreibung: In einem mäßig geneigten, nach Norden exponierten, ackerbaulich genutzten Hang ist eine Quellmulde mit einem anschließenden Seifen mit steilen Böschungen eingeschnitten. Der schmale Seifen ist von Brachen eingenommen. An der steilen Böschung stehen alte Obstbäume.
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Mittelhees, B2

2.4.3.4 Kategorie II d - Stillgewässer

Einzelfestsetzungen:

LB 26 LB Teich

Beschreibung: Zwischen Siedlungsbereich und Eisenbahnkörper ist in Littfeld ein Teich angelegt. Er ist von einer Hochstaudenflur bzw. Brachfläche sowie von Gehölzen umgeben.
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Littfeld, F3

LB 27 LB „Haldenfläche der Grube Silberart“

Beschreibung: Bei der Fläche handelt es sich um eine Haldenfläche unterhalb der ehemaligen Grube Silberart. Östlich der Halde befindet sich dicht an der Straße zum Kindelsberg im Wald ein kleiner Teich. Aus einem Stollen im Bereich der ehemaligen Grube fließt Wasser ab und tritt unterhalb der aufgeschütteten Halde zutage. Die Fläche ist charakterisiert durch einen Wechsel von trockenen und feuchten Biotopen und bietet so einer Vielzahl von seltenen und zum Teil geschützten Pflanzen- und Tierarten eine Existenzmöglichkeit.
Größe: 0,4 ha
Lage: Südöstlich Littfeld, E4

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) den Teich fischereilich zu nutzen.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Entfernen von Nadelgehölzen.

LB 28 LB „Am Bruchwald“

Beschreibung: An einem mäßig geneigten Mittelhang liegt eine gefasste Quelle. Es schließt sich ein Kerbtal mit steilen, dicht bewachsenen Böschungen an. Im Unterlauf ist ein Teich aufgestaut, der von alten Weiden und Eichen umgeben ist.
Größe: 0,8 ha
Lage: Nordwestlich Mittelhees, C1

Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 63) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

a) im Rahmen der fischereilichen Nutzung und Hege andere als einheimische Kleinfische einzusetzen.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Entfernen von Nadelgehölzen,

b) Entfernen der Quellfassung.

LB 29 LB Robertsweiher

Beschreibung: Der Weiher entstand durch das Aufstauen von Seitengräben des Ostheldener Baches. Der Teich ist zum größten Teil von Nassbrachen mit Hochstaudenfluren umgeben. Er wird von Anglern genutzt.
Größe: 1,9 ha
Lage: Nordwestlich Junkernhees, C2

LB 30 LB Verlandungsteich

Beschreibung: Innerhalb des Seifens nördlich des Kohlenberges war ursprünglich oberhalb eines querenden Wirtschaftsweges ein Teich aufgestaut. Nach Ablauf des Wassers hat sich in der Teichmulde und der unmittelbaren Umgebung eine natürliche Sukzession mit typischen Nassbrachestadien eingestellt.
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Fellinghausen, C3

2.4.3.5 Kategorie II e - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen

Zusätzlicher Schutzzweck:

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.1 B (siehe Seite 63) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

Einzelfestsetzungen:

LB 31 LB Grubenstollen der Grube „Edle Rose“

Beschreibung: Der Stollen befindet sich an einem mäßig steilen nach Süden exponierten Hang oberhalb des westlichen Quellarmes des Langebaches.
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich Burgholdinghausen, G2

LB 32 LB ehemaliger Steinbruch bei Burgholdinghausen

Beschreibung: Es handelt sich hierbei um die Reste eines Steinbruchs, in dem Tonschiefer abgebaut wurde und der einen guten Aufschluss der Gedinne-Stufe des Unterdevons zeigt.
Größe: 1,1 ha
Lage: Nordwestlich Burgholdinghausen, G3

LB 33 LB Grubenstollen unterhalb der Rahrbacher Höhe

Beschreibung: Unweit der Rahrbacher Höhe liegt ein Stollenmundloch am Fuße von teilweise 6 m hohen künstlichen Abbruchkanten
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich von Burgholdinghausen, G3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Sichern der Stollen durch ein Gittertor.

LB 34 LB Steinbruch südlich Langebachweiher

Beschreibung: Es handelt sich hierbei um die Felswände eines aufgelassenen Steinbruches, in dem die Schichten der Gedinne-Stufe des Unterdevons zu sehen sind (Geotop-Kataster-Nummer des Geologischen Dienstes: GK-4913-001).
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Littfeld, F3

LB 35 LB ehemaliger Steinbruch

Beschreibung: Aufgelassener Steinbruch, der einen bedeutsamen Aufschluss der Siegen-Stufe des Unterdevons zeigt (Geotop-Kataster-Nummer: GK-5013-002).
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich Krombach, E1

LB 36 LB Steinbruch „Martinshardt“

Beschreibung: In einer nach Südwesten geöffneten Mulde mit starkem Gefälle befindet sich ein ehemaliges Grubengelände. Recht große Halden sind terrassenförmig angeordnet und nur mit schütterer Vegetation bewachsen. Unterhalb der steilen Böschung treten mehrere Quellen aus. Im unteren Bereich ist ein Kleingewässer aufgestaut. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein Grubenstollen, der mit einem Fledermausgitter versehen ist. Es handelt sich um einen bedeutsamen Aufschluss des unteren Unterdevons (Geotop-Kataster-Nummer: GK-5014-004).
Größe: 1,0 ha
Lage: Nördlich Ferndorf, E4

LB 37 LB „Drei Grubenstollen“

Beschreibung: Die in der Nähe eines Waldweges liegenden Stollen sind zugemauert und mit Einflugöffnungen für Fledermäuse versehen.
Größe: 0,1 ha
Lage: Südöstlich Littfeld, E4

LB 38 LB Felsklippen am Hohenstein

Beschreibung: Typus-Lokalität des unteren Unterdevons (Geotop-Kataster-Nummer: GK-5014-003)
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Littfeld, E4

LB 39 LB Bergbaurelikte der Grube „Brüche“

Beschreibung: Typus-Lokalität für eine Gesteinsfolge der Müsener Schichten (Geotop-Kataster-Nummer: GK-5014-006)
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich Lohe, D4, E4

LB 40 LB Steinbruch am Hohen Stein

Beschreibung: Aufgelassener Steinbruch, bedeutsamer Aufschluss des unteren Unterdevon (Typus-Lokalität – Geotop-Kataster-Nummer: GK-5014-002)
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Littfeld, E4

LB 41 LB Bergbaurelikte der Grube „Wildermann“

Beschreibung: Es handelt sich um das Haldengelände der Grube „Wildermann“, wo Bleiglanz und Zinkblende abgebaut wurden. Es handelt sich um die Gedinne-Stufe des Unterdevons (Geotop-Kataster-Nummer: GK-5014-005).
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Ferndorf, D4

LB 42 LB „Stollen nördlich Mittelhees“

Beschreibung: Im Grenzbereich zwischen einem Wald im Nordosten und der offenen Grünlandfläche im Südwesten liegt ein Stollen, der aufgrund seiner Lage gerade für Fledermäuse von großer Bedeutung ist.
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordwestlich Mittelhees, C2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Sichern des Stolleneinganges durch ein Gitter.

LB 43 LB „Drei Grubenstollen“

Beschreibung: Es handelt sich um drei Stollen, die teilweise unter Wasser stehen.
Größe: 0,2 ha
Lage: Westlich Oberhees, B1

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 0 (siehe Seite 67) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

a) Sichern der Stolleneingänge durch Gitter.

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass diese der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 69 Abs. 1 LG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**
- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

b) Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen nicht der natürlichen Entwicklung überlässt, sie bewirtschaftet oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

nE 1	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Südlich Littfeld, E3

3.2 Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass sie in folgender Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen, soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine abweichenden Bewirtschaftungs- oder Pflegeregelungen aufgeführt sind:

- **Abschnittsweise Mahd alle 3 - 5 Jahre im Herbst, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz chemischer Mittel**

Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Ziffer 1. Teil 6.2.5, Seite 14) des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gehen für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke der vorstehenden Regelung des Landschaftsplans vor, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als

Unterer Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die den Regelungen unter A. widersprechen, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 69 Abs. 1 LG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall**
 - **zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder**
- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

b) Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen anders als unter Buchst. A oder bei den nachfolgenden Festsetzungen aufgeführt nutzt, bewirtschaftet oder pflegt oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die vorgesehenen Maßnahmen ausschließen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

B 1	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Nördlich Krombach, F2
B 2	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	Nördlich Krombach, F2
B 3	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Südlichwestlich Littfeld, F3
B 4	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Südlich Littfeld, F3
B 5	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Westlich Eichen, D2
B 6	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	Südlich Eichen, D2
B 7	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Östlich Eichen, D3
B 8	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Nordöstlich Kreuztal, D3, D4

B 9	Beschreibung:	Brache
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südlich Fellinghausen, C3
B 10	Beschreibung:	Brache
	Größe:	1,2 ha
	Lage:	Nordöstlich Oberhees, B1

3. Teil Behördenverbindliche Festsetzungen

Entwicklungsziele (§ 19 LG)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

1. Entwicklungsziele (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der Landschaftsräume sowie der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet

- **die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur**
- **die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume**
- **die Erhaltung der Grünlandbereiche**
- **die Erhaltung und Vermehrung standortgerechter, aus einheimischen Laubgehölzen aufgebauter Wälder durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwälder)**
- **die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und die Erhaltung von Altholzgruppen**
- **die Reduzierung von Schalenwildbeständen auf ein Maß, das Baumjungwuchs ohne Schutzmaßnahmen zulässt**
- **die Erhaltung und Pflege von wertvollen, prägenden und gliedernden Landschaftselementen (Einzelbäume, Feldgehölze etc.)**
- **die Erhaltung von Fließgewässern und Quellen aller Art sowie von Feuchtwiesen**
- **die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auetypischen Lebensräumen**
- **die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile**
- **die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen**
- **die Beseitigung von Gewässer- und Geländeverfüllungen**
- **die Beseitigung von wilden Müll- und Schuttablagerungen**
- **die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung**
- **die Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und regionaltypischen und/oder seltenen Böden**

1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen, jedoch an Landschaftselementen und naturnahen bzw. natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.

Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen in der Umgebung dienen.

Das Entwicklungsziel 2 wird wie folgt unterteilt:

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)

Dieses Entwicklungsziel bedeutet

- **die Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie von Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölzarten; bei Verwendung von Gehölzarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, sind Pflanzen aus anerkanntem Saat- und Pflanzgut zu verwenden**
- **die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzbeständen unter Verwendung regionaler Obstsorten**
- **die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen**
- **die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern**

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)

Dieses Entwicklungsziel bedeutet

- **die Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten**
- **die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern**

1.3 Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

In den Landschaftsräumen mit Darstellung dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Maßnahmen durchzuführen wie z.B. Entfernung nicht standortgerechter Gehölze in Auenbereichen, Entfernung oder Umgestaltung von Teichanlagen, Beseitigung von Bachverrohrungen.

1.4 Entwicklungsziel 4 – Ausbau

Das Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.6 Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung

Das Entwicklungsziel 6 (Sicherung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.7 Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechts-

kraft eines Bebauungsplans, soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht, oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

Für die dargestellten Flächen bedeutet dies insbesondere

- **die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben und**
- **die Ein- und Durchgrünung sowie landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Verwendung standortgerechter einheimischer Laubgehölze.**

Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung ist keine Änderung des Landschaftsplans für diese Flächen erforderlich.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1 Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre

Wenn bei einzelnen Festsetzungen eine Pflegemaßnahme festgesetzt ist, nach der die Fläche alle 3 - 5 Jahre zu mähen ist, ist folgender Pflegerhythmus einzuhalten:

Bei der 1. Pflege wird die Hälfte der Fläche gemäht. Die 2. Pflege erfolgt 2 Jahre danach mit der Mahd der anderen Hälfte der Fläche. 3 Jahre später wird wieder die erste Hälfte gemäht und 2 weitere Jahre danach die 2. Hälfte, sodass jede Hälfte alle 5 Jahre gemäht wird.

2.1.2 Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen im Wald (Bestände oder Beimischungen aus Nadelholz, Pappeln, Roteichen etc.), deren Ziel es ist, künftig auf dieser Fläche einen einheimischen und standortgerechten Laubholzbestand zu begründen, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Entfernung der Bäume soll im Hinblick auf das Bestockungsziel der Fläche und hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände (z.B. Windwurfgefahr) möglichst schonend in der Weise erfolgen, dass die Entnahme der bisherigen Bäume auf mehrere zeitlich voneinander getrennte Arbeitsschritte verteilt wird, um eine natürlichere Umgestaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der zunächst durchzuführenden starken Durchforstung und der damit verbundenen Aufhellung der Flächen soll eine Nachfolgebestockung möglichst frühzeitig begründet werden.

2.2 Anpflanzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Anpflanzungen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die einzelnen Anpflanzungen sollen in folgender Weise erfolgen:

Laubbaumreihe: **Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche oder von Fruchttragenden Laubgehölzen der Baumarten Eberesche und Wildkirsche mit einem Pflanzabstand von ca. 12 m zueinander**

Einzelbäume: **Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche**

Uferbepflanzung: **Punktuelle truppweise Anpflanzung von Gehölzen im unmittelbaren Uferbereich; dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Schwarzerle, Wasser-Schneeball, Hasel, Weißdorn, Grauweide, Hängebirke**

Obstbaumreihe: **Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen aus den unter Ziffer 2. Teil 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführten Pflanzenarten mit einem Pflanzabstand von 10 m zueinander**

Strauchreihe: **Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus den nachfolgend aufgeführten Straucharten mit einem Pflanzabstand von 1 m zueinander:**

Faulbaum	**Frangula alnus**
Hasel	**Corylus avellana**
Holunder, Roter	**Sambucus racemosa**
Holunder, Schwarzer	**Sambucus nigra**
Holzapfel	**Malus sylvestris**

Hundsrose	**Rosa canina**
Salweide	**Salix caprea**
Schlehe	**Prunus spinosa**
Schneeball	**Viburnum opulus**
Vogelbeere	**Sorbus aucuparia**
Vogelkirsche	**Prunus avium**
Weißdorn, Zweigriffliger	**Crataegus oxyacantha**
Weißdorn, Eingriffliger	**Crataegus monogyna**
Wildbirne	**Pyrus pyraster**

Einzelfestsetzungen:

A 1	Beschreibung:	Initiale Bepflanzung der Pralluferbereiche des Limbaches westlich von Littfeld
	Länge:	270 m
	Lage:	Westlich Littfeld, F2
A 2	Beschreibung:	Anpflanzung von 3 großkronigen Einzelbäumen
	Lage:	Südlich Littfeld, E3
A 3	Beschreibung:	Ergänzungspflanzung von hochstämmigen Obstbäumen
	Länge:	300 m
	Lage:	Östlich Krombach, E2
A 4	Beschreibung:	Anpflanzung einer Obstbaumreihe
	Länge:	140 m
	Lage:	Östlich Stendenbach, E2, E3
A 5	Beschreibung:	Anpflanzung von 7 Einzelbäumen
	Lage:	Südlich Littfeld, E3
A 6	Beschreibung:	Anpflanzung einer Obstbaumreihe
	Länge:	180 m
	Lage:	Nördlich Kreuztal, D4
A 7	Beschreibung:	Anpflanzung einer Laubbaumreihe (Bergahorn, Kirsche)
	Länge:	120 m
	Lage:	Nördlich Ferndorf, D4
A 8	Beschreibung:	Anpflanzung von 2 Einzelbäumen (Kirschen) auf einer Wegböschung
	Lage:	Nördlich Ferndorf, D4
A 9	Beschreibung:	Anpflanzung einer Feldholzinsel
	Lage:	Nördlich Ferndorf, D4
A 10	Beschreibung:	Anpflanzung einer Obstbaumreihe
	Länge:	420 m
	Lage:	Nördlich Ferndorf, D4
A 11	Beschreibung:	Anpflanzung einer Obstbaumreihe
	Länge:	500 m
	Lage:	Östlich Ferndorf, C4, D4, D5
A 12	Beschreibung:	Anpflanzung von 3 Obstbäumen
	Länge:	30 m
	Lage:	Westlich Osthelden, C1
A 13	Beschreibung:	Anpflanzung von 5 Obstbaumhochstämmen
	Lage:	Westlich Osthelden, C1
A 14	Beschreibung:	Anpflanzung einer Laubbaumreihe
	Länge:	130 m
	Lage:	Nördlich Oberhees, B1, C1
A 15	Beschreibung:	Anpflanzung einer Baumreihe entlang der L 908
	Länge:	550 m
	Lage:	Nordöstlich Mittelhees, C2

A 16	Beschreibung:	Anlage von Obstbaumreihen (2 Teilflächen)
	Länge:	370 m
	Lage:	Östlich Osthelden, C2
A 17	Beschreibung:	Anpflanzung einer Laubbaumreihe
	Länge:	80 m
	Lage:	Südlich Osthelden, C2
A 18	Beschreibung:	Anpflanzung einer 3-reihigen Feldhecke
	Länge:	70 m
	Lage:	Nördlich Osthelden, C2
A 19	Beschreibung:	Anpflanzung einer Obstbaumreihe
	Länge:	130 m
	Lage:	Nordöstlich Oberhees, B1

2.3 Beseitigung von Fehlbestockungen

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlbestockungen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 4 LG festgesetzt.

2.3.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland

Regelung:

Die Beseitigung der Nadelholzbestände soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche soll anschließend als Grünland genutzt werden.

Einzelfestsetzungen:

W 1	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Mittellauf eines Seitensiepens des Breitenbaches
	Größe:	1,2 ha
	Lage:	Nördlich Krombach, F2
W 2	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Mittellauf eines Seitensiepens des Breitenbaches
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Nördlich Krombach, F2
W 3	Beschreibung:	Anlage eines mehrstufigen Waldmantels (15 m Breite) auf derzeitiger Waldfläche
	Länge:	340 m
	Lage:	Nördlich Krombach, F2
W 4	Beschreibung:	Nadelholzbestand westlich der Bahnlinie
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Nördlich Littfeld, F3
W 5	Beschreibung:	Nadelholzbestand westlich Köpfchen
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Nördlich Littfeld, E2
W 6	Beschreibung:	Nadelholzbestand in der Feldflur östlich von Krombach
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Östlich Krombach, E2
W 7	Beschreibung:	Fichtenbestand im Tal des Attenbaches
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Westlich Eichen, D2
W 8	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Bockenbachtal
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Südlich Eichen, D2

W 9 Beschreibung: Nadelholzbestände am Zitzenbach nördlich Ferndorf (2 Teilflächen)
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Ferndorf, D4

W 10 Beschreibung: Nadelholzbestand östlich Ferndorf
Größe: 0,4 ha
Lage: Östlich Ferndorf, D4

W 11 Beschreibung: Nadelholzbestand im Mittellauf des Rohbaches
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich Osthelden, D2

W 12 Beschreibung: Nadelholzbestände im Oberlauf des Berghäuser Baches (2 Teilflächen)
Größe: 0,9 ha
Lage: Westlich Osthelden, C1

W 13 Beschreibung: Nadelholzbestand nördlich des Reitplatzes
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Osthelden, C1

W 14 Beschreibung: Nadelholzbestand im Ostheldener Bachtal
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Osthelden, C2

W 15 Beschreibung: Nadelholzbestände im Ostheldener Bachtal (3 Teilflächen)
Größe: 0,8 ha
Lage: Östlich Osthelden, C2

W 16 Beschreibung: Nadelholzbestand im Anschluss an die Bebauung
Größe: 0,3 ha
Lage: Östlich Osthelden, C2

W 17 Beschreibung: Nadelholzbestand südlich Robertsweiher
Größe: 0,1 ha
Lage: Westlich Junkernhees, C2

W 18 Beschreibung: Nadelholzbestand in der Talaue bei Junkernhees
Größe: 0,1 ha
Lage: Südlich Junkernhees, C2

W 19 Beschreibung: Nadelholzbestand im Atzebühl
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Kredenbach, C5

W 21 Beschreibung: Nadelholzbestand südlich Kredenbach
Größe: 0,7 ha
Lage: Südlich Kredenbach, C5

W 22 Beschreibung: Nadelholzbestand südlich Hof Wurmbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Mittelhees, B2

2.3.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände

Regelung:

Die Umwandlung in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die Nadelholzbestände erfolgen. Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- **Entfernen des Nadelholzbestandes**
- **Punktuelle Initialpflanzung von Schwarzerlen**
- **Natürliche Weiterentwicklung**

Einzelfestsetzungen:

W 20 Beschreibung: Nadelholzbestand östlich Atzebühl
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Kredenbach, C5

W 23 Beschreibung: Nadelholzbestand westlich der Bahnlinie
Größe: 1,2 ha
Lage: Nördlich Littfeld, F3

W 24 Beschreibung: Nadelholzbestand am Buchelerberg
Größe: 0,7 ha
Lage: Nördlich Littfeld, E2

W 25 Beschreibung: Nadelholzbestand im Talbereich südwestlich Krombach
Größe: 0,6 ha
Lage: Südwestlich Krombach, E2

W 26 Beschreibung: Nadelholzbestände am Ameisenberg (zwei Teilflächen)
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Kreuztal, D3

W 27 Beschreibung: Nadelholzbestand im Irlenbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Kreuztal, D4

2.4 Maßnahmen an Fischteichen

Regelung:

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen werden folgende Maßnahmen an den Teichanlagen und deren Umfeld nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 LG festgesetzt:

- **Umwandlung in naturnahe Gewässer mit flachen Ufern**

Einzelfestsetzungen:

W 28 Beschreibung: Teichanlage
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich Krombach, F2

W 29 Beschreibung: Fischteiche (5 Einzelteiche)
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Krombach, F2

W 30 Beschreibung: Fischteiche am Schützenhaus
Größe: 0,2 ha
Lage: Nordwestlich Littfeld F2

W 31 Beschreibung: Fischteich
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Littfeld, F3

Abweichende Maßnahme: · **Beseitigung des Fischteiches und Rückentwicklung zu Feuchtgrünland**

W 32 Beschreibung: Fischteiche im Oberlauf des Krombaches
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich Krombach, E1

W 33 Beschreibung: Fischteiche im Krombachtal
Größe: 0,5 ha
Lage: Westlich Krombach, E2

W 34 Beschreibung: Fischteich südlich Eichenhof
Größe: 0,1 ha
Lage: Östlich Krombach, E2

W 35 Beschreibung: Fischteiche
Größe: 1,0 ha
Lage: Westlich Eichen, D2

W 36 Beschreibung: Fischteich nördlich Schießstand
Größe: 0,3 ha
Lage: Westlich Eichen, D2

W 37 Beschreibung: Teichanlage im Robertsbach
Größe: 0,3 ha
Lage: Nordöstlich Osthelden, D2

W 38 Beschreibung: Fischteich im Irlenbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Nördlich Ferndorf, D4

W 39 Beschreibung: Fischteich am Ameisenberg
Größe: 0,1 ha
Lage: Nordöstlich Kreuztal, D3

W 40 Beschreibung: Teichanlage im Herbertsseifen (3 Teilflächen)
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich Junkernhees, C2

W 41 Beschreibung: Fischteiche
Größe: 0,7 ha
Lage: Südöstlich Junkernhees, C2

W 42 Beschreibung: Fischteiche
Größe: 0,2 ha
Lage: Südöstlich Ferndorf, C5

W 43 Beschreibung: Fischteich südlich Hof Wurmbach
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Mittelhees, B2

W 44 Beschreibung: Fischteiche im Tal des Breitenbaches (2 Flächen)
Größe: 0,4 ha
Lage: Westlich Littfeld, F2

Zusätzliche Maßnahme: · **Beseitigung der auf der Fläche stehenden Nadelgehölze und keine Wiederaufforstung**

2.5 Sonstige Maßnahmen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

W 45 Beschreibung: Bachauenabschnitt, der teilweise mit Abraummaterial verfüllt ist
Größe: 0,7 ha
Lage: Nördlich Krombach, F2

Maßnahmen: · **Beseitigung des Abraummaterials in der Bachaue und Wiederherstellung der ursprünglichen morphologischen Form**

W 46 Beschreibung: Verrohrtes Fließgewässer
Größe: 500 Länge
Lage: Südlich Mittelhees, B2, C2

Maßnahmen: · **Beseitigung einer Bachverrohrung**

W 47 Beschreibung: Verrohrtes Fließgewässer
Größe: 250 m
Lage: Südlich Junkernhees, C2

Maßnahmen:
- **Beseitigung einer Bachverrohrung**

W 48 Beschreibung: Gewässerlauf des Heesbaches
Größe: 3.400 m
Lage: Heestal zwischen Oberhees und Fellinghausen, B1, B2, C2

Maßnahmen:
- **Beseitigung von künstlichen Verbauungen und Sohlabstürzen im Heesbach**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche, der Quelle und eines naturnahen Bachbettes**
- **Entfernung der Nadelgehölze im Talbereich**
- **Auflichtung eines Erlenbestandes südwestlich von Mittelhees**

W 49 Beschreibung: Gewässerlauf des Stendenbaches, am Hanker
Größe: 350 m
Lage: Nordöstlich Eichen, E2, E3

Maßnahmen:
- **Renaturierung des Bachlaufes**

4. Teil Anhang

Ergänzende Informationen

Nachrichtliche Darstellungen

Außer Kraft tretende Vorschriften

Bestätigungen der Verfahrensschritte

Statistische Zusammenfassung

1. Ergänzende Informationen

1.1 Ablauf des Verfahrens

Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz vom 18.12.1984, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 21.02.1985 und des Kreisausschusses vom 15.03.1985 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.1985 die Aufstellung des Landschaftsplans für den Bereich der Stadt Kreuztal beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 07.08.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 20.08.1986 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 27 LG frühzeitig über das beginnende Planaufstellungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu vorgesehenen und notwendigen Änderungen von Festsetzungen gebeten.

Vor der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans hat in der Zeit vom 03.03.2003 bis 11.04.2003 im Kreishaus in Siegen sowie am 08.04.2003 in Kreuztal-Littfeld und am 10.04.2003 in Kreuztal die nach § 27 b LG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 01.03.2003 ist aufgrund von § 42 e Abs. 3 LG für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Dadurch sind in diesen Gebieten alle Änderungen verboten. Die ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Die Veränderungssperre gilt vom 01.03.2003 bis zum 29.02.2006, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten des Landschaftsplans.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Landschaftsplan Kreuztal ist gemäß § 27 a LG mit Schreiben vom 11.03.2003 erfolgt.

Die Fassung des Landschaftsplanentwurfs zur Offenlegung wurde in der Beiratssitzung am 21.07.2003 erarbeitet und mit dem Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz in dessen Sitzung am 15.09.2003 abgestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.09.2003 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans beschlossen. Der Planentwurf hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25./26.09.2003 in der Zeit vom 06.10. 2003 bis 14.11.2003 öffentlich ausgelegen.

Der Landschaftsplan Kreuztal wurde nach Empfehlung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 05.02.2004 am 25.06.2004 durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Kreuztal wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde vom 05.07.2004 genehmigt.

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde am 10.07.2004 sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Kreuztal in Kraft getreten.

1.2 Lagebezeichnungen in Text und Karten

Den Bezeichnungen der Planquadrate der Karten des Landschaftsplans entsprechen folgende Bezeichnungen der Deutschen Grundkarte:

			H4 .. 3056		
	G2 ..2654	G3.. 2854	G4 .. 3054	G5 ..3254	
	F2 ...2652	F3 .. 2852	F4 .. 3052	F5 ...3252	
	E2 ...2650	E3 .. 2850	E4 .. 3050		
D1 ..2448	D2...2648	D3.. 2848	D4 .. 3048	D5 ..3248	D6.. 3448
C1 ..2446	C2...2646	C3.. 2846	C4 .. 3046	C5 ..3246	C6.. 3446
B1 ..2444	B2 ...2644	B3 .. 2844	B4 .. 3044		
			A4 .. 3042		

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Lage
GLB 1	Vogelschutzgehölz	Ferndorf	D4
GLB 2	Obstbäume	Kredenbach	C5
GLB 3	Obstbäume	Littfeld	F2
GLB 4	Obstbäume	Krombach	E2
GLB 5	Obstbäume	Eichen	D2
GLB 6	Hecke	Fellinghausen	C2
GLB 7	Obstbäume	Fellinghausen	C2, C3
GLB 8	Obstbäume	Littfeld	F3
GLB 9	Obstbäume	Eichen	E2
GLB 10	Obstbäume	Eichen	D2
GLB 11	Hecken	Ferndorf	D4
GLB 12	Obstbäume, Hecken	Ferndorf	D4
GLB 13	Hecken	Eichen	E2
GLB 14	Hecken	Ferndorf	D4
GLB 15	Obstbäume	Littfeld	F3
GLB 16	Obstbäume	Littfeld	F3
GLB 17	Obstbäume	Hees	C2
GLB 18	Obstbäume	Littfeld	F2
GLB 19	Obstbäume	Kredenbach	D5

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt.

2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG wurden von der LÖBF kartiert und im Jahre 2001 mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Dezember 2001 durchgeführt. Hierzu wurden in Kreuztal und Kreuztal-Krombach Sprechtage durchgeführt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der örtlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, sodass diese Biotope nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Biotope mit einer Gesamtfläche von 119,9 ha, das sind ca. 1,7 % der Gemeindefläche, nach § 62 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4913-0001-2003	0,9 ha	Littfeld	F3
GB-4913-0001-2000	0,2 ha	Littfeld	F3
GB-4913-0002-2000	0,3 ha	Littfeld	F2
GB-4913-0003-2000	0,1 ha	Littfeld	F3
GB-4913-0004-2000	0,2 ha	Krombach	F2
GB-4913-118	0,0 ha	Krombach	F1
GB-4913-119	0,3 ha	Krombach	F2
GB-4913-201	0,5 ha	Krombach	F2
GB-4913-202	0,1 ha	Krombach	F2
GB-4913-203	0,2 ha	Littfeld	F3
GB-4913-204	0,1 ha	Littfeld	E3
GB-4913-601	0,0 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-602	0,0 ha	Burgholdinghausen	G3

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4913-603	0,0 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-604	0,0 ha	Burgholdinghausen	G2
GB-4913-605	0,1 ha	Burgholdinghausen	G2
GB-4913-606	0,6 ha	Burgholdinghausen	G2
GB-4913-607	0,0 ha	Burgholdinghausen	G2
GB-4913-608	0,0 ha	Burgholdinghausen	G2
GB-4913-609	0,7 ha	Burgholdinghausen	G2
GB-4913-610	0,0 ha	Littfeld	G2
GB-4913-611	1,8 ha	Burgholdinghausen	F2, F3, G2
GB-4913-612	0,0 ha	Littfeld	F2
GB-4913-613	0,0 ha	Littfeld	F2
GB-4913-614	0,0 ha	Littfeld	F2
GB-4913-615	0,1 ha	Littfeld	F2
GB-4913-616	0,4 ha	Krombach	F2
GB-4913-617	0,3 ha	Krombach	F2
GB-4913-618	0,2 ha	Krombach	F2
GB-4913-619	0,5 ha	Krombach	F2
GB-4913-620	0,3 ha	Krombach	F2
GB-4913-621	0,3 ha	Littfeld	F2
GB-4913-622	0,3 ha	Littfeld	F2
GB-4913-626	0,1 ha	Littfeld	F3
GB-4913-627	0,0 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-628	1,1 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-629	1,1 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-630	0,7 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-631	0,8 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-632	2,6 ha	Burgholdinghausen	F2, F3
GB-4913-633	0,4 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-635	0,2 ha	Littfeld	F3
GB-4913-636	0,0 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-637	0,1 ha	Burgholdinghausen	G3
GB-4913-638	0,3 ha	Littfeld	F2
GB-4913-639	0,1 ha	Littfeld	F2
GB-4913-643	1,1 ha	Littfeld	F2, F3
GB-4914-054	0,3 ha	Burgholdinghausen	H4
GB-4914-055	0,1 ha	Burgholdinghausen	H4
GB-4914-090	0,0 ha	Littfeld	F5
GB-4914-101	0,1 ha	Burgholdinghausen	G4
GB-4914-102	3,2 ha	Burgholdinghausen	G3, G4
GB-4914-103	1,4 ha	Burgholdinghausen	G4
GB-4914-503	1,5 ha	Burgholdinghausen, Littfeld	F3, F4
GB-4914-601	6,1 ha	Burgholdinghausen	F4
GB-4914-603	5,5 ha	Burgholdinghausen, Littfeld	F4, F5
GB-4914-604	2,9 ha	Burgholdinghausen, Littfeld	F4
GB-4914-605	3,9 ha	Burgholdinghausen	F4
GB-4914-629	0,6 ha	Burgholdinghausen	G4
GB-4914-801	29,3 ha	Burgholdinghausen, Littfeld	F3, F4
GB-5013-0001-2000	0,1 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-0002-2000	0,7 ha	Krombach	E2
GB-5013-009	0,2 ha	Krombach	E1
GB-5013-014	0,0 ha	Eichen	D1
GB-5013-015	0,0 ha	Eichen	D1
GB-5013-016	0,5 ha	Eichen	D1, D2
GB-5013-019	0,6 ha	Eichen	D1, D2
GB-5013-603	0,1 ha	Eichen	E3
GB-5013-610	0,2 ha	Eichen	D2
GB-5013-611	0,9 ha	Eichen	D2
GB-5013-652	0,0 ha	Osthelden	C2
GB-5013-661	0,3 ha	Hees	B1
GB-5013-662	0,0 ha	Hees	B1
GB-5013-665	0,2 ha	Hees	B1

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5013-667	0,2 ha	Hees	B1
GB-5013-668	0,5 ha	Hees	B1
GB-5013-669	0,0 ha	Hees	B1
GB-5013-671	0,5 ha	Eichen	D2
GB-5013-672	1,7 ha	Eichen	D2
GB-5013-673	0,1 ha	Eichen	D2
GB-5013-674	0,5 ha	Eichen	D2
GB-5013-675	0,3 ha	Eichen	D2
GB-5013-676	0,1 ha	Eichen	D2
GB-5013-677	0,1 ha	Eichen	D2
GB-5013-678	0,0 ha	Eichen	D2
GB-5013-679	0,0 ha	Osthelden	D2
GB-5013-680	0,0 ha	Fellinghausen	D2
GB-5013-681	1,6 ha	Fellinghausen	C2, D2
GB-5013-682	0,0 ha	Osthelden	C2, D2
GB-5013-683	0,0 ha	Osthelden	C2
GB-5013-684	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-685	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-686	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-687	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-688	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-689	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-690	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-691	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-692	0,2 ha	Osthelden	C1
GB-5013-693	0,0 ha	Osthelden	C1
GB-5013-694	0,2 ha	Osthelden	C1
GB-5013-695	0,8 ha	Osthelden	C1
GB-5013-696	0,3 ha	Osthelden	C1
GB-5013-697	0,8 ha	Osthelden	C2
GB-5013-698	1,2 ha	Osthelden	C2
GB-5013-699	0,6 ha	Osthelden	C2
GB-5013-700	1,9 ha	Osthelden	C2
GB-5013-701	0,3 ha	Osthelden	C2
GB-5013-702	0,3 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-703	0,8 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-704	0,5 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-705	0,1 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-706	0,3 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-708	0,1 ha	Osthelden	C2
GB-5013-710	0,1 ha	Hees	B2
GB-5013-711	0,0 ha	Hees	B2
GB-5013-725	0,1 ha	Littfeld	E3
GB-5013-726	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-727	0,1 ha	Littfeld	E3
GB-5013-728	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-729	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-730	0,1 ha	Littfeld	E3
GB-5013-731	0,1 ha	Littfeld	E3
GB-5013-732	0,1 ha	Littfeld	E3
GB-5013-733	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-734	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-735	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-736	0,0 ha	Eichen, Littfeld	E3
GB-5013-737	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-738	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-739	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-740	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-741	0,0 ha	Littfeld	E3
GB-5013-742	0,5 ha	Krombach	E2
GB-5013-743	0,0 ha	Littfeld	E2

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5013-744	0,1 ha	Krombach	E2
GB-5013-746	0,7 ha	Krombach	E2
GB-5013-747	0,1 ha	Krombach	E2
GB-5013-748	0,1 ha	Krombach	E2
GB-5013-749	0,6 ha	Krombach	E2
GB-5013-750	0,1 ha	Eichen	E2
GB-5013-751	0,3 ha	Eichen	E2
GB-5013-752	0,2 ha	Eichen	E2
GB-5013-753	1,1 ha	Eichen	D3
GB-5013-754	0,4 ha	Eichen	D3
GB-5013-755	0,0 ha	Eichen	D3
GB-5013-756	0,2 ha	Eichen	D3
GB-5013-757	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-758	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-759	0,1 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-760	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-761	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-762	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-763	0,1 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-765	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-766	0,2 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-767	0,0 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-768	0,3 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-770	0,1 ha	Kreuztal	D3
GB-5013-773	0,3 ha	Fellinghausen	C3
GB-5013-774	0,3 ha	Fellinghausen	C3
GB-5013-775	0,3 ha	Fellinghausen	C3
GB-5013-776	0,2 ha	Fellinghausen	C3
GB-5013-777	0,1 ha	Fellinghausen	C3
GB-5013-778	0,0 ha	Fellinghausen	C3
GB-5013-779	0,0 ha	Buschhütten	C3
GB-5013-780	0,4 ha	Fellinghausen	C2
GB-5013-784	0,2 ha	Buschhütten	B3
GB-5013-790	0,2 ha	Osthelden	D1
GB-5013-791	0,3 ha	Osthelden	C1
GB-5013-792	2,8 ha	Osthelden	C1, C2
GB-5013-793	0,0 ha	Hees	C1
GB-5013-794	0,1 ha	Hees	C1
GB-5013-795	0,2 ha	Hees	C1
GB-5013-796	0,2 ha	Hees	C1
GB-5013-797	0,1 ha	Hees	C1
GB-5013-798	0,1 ha	Hees	B1
GB-5013-799	0,0 ha	Hees	C2
GB-5013-800	1,2 ha	Hees	B1
GB-5013-801	0,2 ha	Hees	B1
GB-5013-802	0,0 ha	Hees	B1
GB-5013-803	0,1 ha	Hees	B1
GB-5013-804	0,1 ha	Hees	B1
GB-5013-805	0,2 ha	Hees	B1
GB-5013-806	0,2 ha	Hees	B1
GB-5013-807	0,0 ha	Hees	B1
GB-5013-808	0,0 ha	Hees	B1
GB-5014-323	0,0 ha	Kredenbach	C5
GB-5014-324	0,0 ha	Kredenbach	C5
GB-5014-325	0,0 ha	Kredenbach	C5
GB-5014-326	0,0 ha	Kredenbach	C5
GB-5014-327	0,9 ha	Kredenbach	C5
GB-5014-347	0,1 ha	Buschhütten	C4
GB-5014-348	0,3 ha	Buschhütten	C4
GB-5014-350	0,3 ha	Buschhütten	C4
GB-5014-351	1,3 ha	Buschhütten	B4, C4

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5014-352	0,0 ha	Buschhütten	B4
GB-5014-353	0,1 ha	Buschhütten	B4
GB-5014-356	0,1 ha	Buschhütten	B4
GB-5014-360	0,4 ha	Buschhütten	C4
GB-5014-365	0,0 ha	Buschhütten	C4
GB-5014-368	1,4 ha	Kredenbach	C5
GB-5014-369	2,1 ha	Kredenbach	E4
GB-5014-370	0,8 ha	Kredenbach	D5
GB-5014-375	2,5 ha	Ferndorf	D4, E4
GB-5014-376	1,3 ha	Kreuztal	D4
GB-5014-385	3,6 ha	Kredenbach	D5
GB-5014-386	5,2 ha	Ferndorf	D4, E4
GB-5014-387	2,1 ha	Ferndorf	D4
GB-5014-415	0,1 ha	Kreuztal	D3

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 1. Teil 8.3 (siehe Seite 20) wird hingewiesen.

2.3 Verzeichnis der FFH-Gebiete

Im Landschaftsplangebiet wurde vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung folgendes Gebiet als FFH-Gebiet an die EU gemeldet:

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
1	DE-4914-303	Grubengelände Littfeld	41,5 ha	Littfeld, Burgholdinghausen	F3, F4, G4

Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Gebiet ist in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Die Unterschutzstellung dieses FFH-Gebietes erfolgt durch diesen Landschaftsplan in folgender Weise:

Name FFH-Schutzgebiet	FFH-Nr.	Name NSG und Nr. im Landschaftsplan
Grubengelände Littfeld	DE-4914-303	NSG Grubengelände und Wälder bei Burgholdinghausen - N 1

3. Außer Kraft tretende Vorschriften

Die innerhalb des Landschaftsplangebiets zurzeit geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG treten in folgender Weise außer Kraft:

3.1 Naturschutzgebiete

Folgende ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten treten mit In-Kraft-Treten des Landschaftsplans für dessen Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Grubengelände Littfeld“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 03.01.1991
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Loher Tal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 14.08.1990

3.2 Landschaftsschutzgebiete

Folgende Ordnungsbehördliche Verordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten treten mit In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans für dessen Geltungsbereich außer Kraft:

- Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“, geschützt durch die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets „Rothaargebirge“ vom 04.12.1984

- Landschaftsschutzgebiet „Staatswald Kreuztal-Fellinghausen“, geschützt durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Siegen vom 14. 10. 1974

3.3 Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 17. Februar 1988 (Abl. Reg. Abg. Nr. 9 vom 05.03.1988), geändert durch die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.04.1994 (Abl. Reg. Abg. Nr. 18 vom 07.05.1994), tritt aufgrund von § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit In-Kraft-Treten des Landschaftsplans für

- die Naturdenkmale Nr. 3, 5 - 10, 13 - 22, 25 - 30, 33 - 38, 40 - 42, 44 - 45, 47 - 51 und 55 der Stadt Kreuztal und
- die Geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 2, 4, 11, 12, 23, 24, 31, 32, 39, 43, 52 - 54 und 56 der Stadt Kreuztal

außer Kraft.

4. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am 15.03.1985 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans Kreuztal für das gesamte Plangebiet beschlossen.

Siegen, den 15.03.1985

gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet
(Nienhagen) Landrat	(Wilhelm Hofius) Kreistagsabgeordneter	(Haepp) Schriftführer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 15.03.1985 zur Aufstellung des Landschaftsplans Kreuztal wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 07.08.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegen, den 31.08.1986

gezeichnet

(Forster)
Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan Kreuztal hat gemäß § 27 b LG in der Zeit vom 03.03.2003 bis 11.04.2003 im Kreishaus in Siegen sowie am 08.04.2003 in Kreuztal-Littfeld und am 10.04.2003 in Kreuztal stattgefunden.

Siegen, den 28.04.2003

gezeichnet

(Bender)
Kreisdirektor

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Kreuztal ist gemäß § 27 a Abs. 1 LG durch Schreiben vom 11.03.2003 erfolgt.

Siegen, den 28.04.2003

gezeichnet

(Bender)
Kreisdirektor

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am 19.09.2003 gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans Kreuztal beschlossen.

Siegen, den 19.09.2003

gezeichnet	gezeichnet
(Breuer) Landrat	(Brenner) Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Kreuztal hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25./26.09.2003 in der Zeit vom 06.10.2003 bis 14.11.2003 öffentlich ausgelegen.

Siegen, den 12.12.2003

gezeichnet

(Breuer)
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Kreuztal ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den 25.06.2004

gezeichnet	gezeichnet
(Breuer) Landrat	(Brenner) Schriftführer

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg

Der Landschaftsplan Kreuztal ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Arnsberg, den 05.07.2004

gezeichnet

(Drewke)
Regierungspräsidentin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG sind die Genehmigung des Landschaftsplans Kreuztal durch die Bezirksregierung Arnsberg am 05.07.2004 sowie Ort und Zeiten der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Kreuztal in Kraft getreten.

Siegen, den 10.07.2004

gezeichnet

(Klinkert)
Baudezernentin

5. Statistische Zusammenfassung

Durch die nachfolgenden Festsetzungen dieses Landschaftsplans sind folgende Flächen betroffen:

Schutzkategorie	**Anzahl**	**Gesamtfläche**
NSG - Naturschutzgebiete	6	272,8 ha (3,8 %)
LSG - Landschaftsschutzgebiet (gesamtes Landschaftsplangebiet)	1	5.594,9 ha (78,8 %)
davon mit Umbruchverbot	15	200,4 ha
ND - Naturdenkmale	9	-
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	4	21,7 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Flächenangabe ohne linienförmige Elemente)	39	26,6 ha
nE - Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	1	0,3 ha
B - Brachflächen mit Bewirtschaftung oder Pflege	10	5,3 ha
A - Anpflanzungen	19	3,3 ha
W - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland oder Brachflächen	22	8,7 ha
W - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz	5	3,0 ha
W - Maßnahmen an Fischteichen	17	6,2 ha
W - Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	5	5,3 ha
Summe (ohne LSG)	**137**	**353,2 ha (5,0 %)**

Durch die nachrichtlichen Darstellungen in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen betroffen:

Schutzkategorie	**Anzahl**	**Gesamtfläche**
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	19	-
GB - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG)	210	119,9 ha (1,7 %)
FFH - FFH-Gebiete	1	41,5 ha (0,6 %)

Die Prozentzahlen geben den Flächenanteil bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet an.